

**STEIERMÄRKISCHER LANDTAG**  
**LANDESRECHNUNGSHOF**



**BERICHT**

**LRH 16 L 8 - 1997/6**

**betreffend die Prüfung der Gebarung,  
der Organisation und der Auslastung  
der Landesschülerheime**

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. PRÜFUNGSGEGENSTAND</b>	<b>1</b>
<b>II. EINLEITUNG</b>	<b>2</b>
<b>III. GEBARUNGSPRÜFUNG</b>	<b>4</b>
1. Gesamtaufwands- und -abgangsdarstellung	4
2. Gesamtaufwands- und -abgangsdarstellung der einzelnen Heime im Jahr 1996	6
3. Personalaufwand	7
4. Sachaufwand	10
5. Einnahmen	13
5.1. Heimgebühren	13
5.2. Entgelte der Bedienstetenverpflegung	17
5.3. Verköstigung Anstaltsfremder	17
<b>IV. ORGANISATION</b>	<b>18</b>
1. Organigramme der einzelnen Landesschülerheime	18
2. Heimleiterkonferenzen	21
3. Dienstreiseanträge	22
4. Dienstbücher	24
<b>V. HEIMLEITER</b>	<b>25</b>
<b>VI. ERZIEHER</b>	<b>29</b>
1. Dienststunden	33
2. Sollstunden	36
3. Vertretungsstunden	39
4. Nachtbereitschaftsdienst	41
5. Erzieherzulage	43
6. Dienstplan	51
7. Stundenabrechnung	58
8. Arbeitsplatzbeschreibungen	64

<b>VII. WIRTSCHAFTSBEREICH</b>	<b>65</b>
<b>VIII. HYGIENE</b>	<b>67</b>
<b>IX. BRANDSCHUTZ</b>	<b>69</b>
<b>X. ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>79</b>

## BEILAGENVERZEICHNIS

- Beilage 1** Aktenvermerk betreffend Festlegung des Bedarfsschlüssels im Erzieherbereich
- Beilage 2** Abfassungskartei für 1997 des Landesschülerheimes Bad Aussee
- Beilage 3** Regierungssitzungsbeschluß vom 9. Dezember 1996 betreffend den Erwerb von 10 Einweisungsrechten in einem Studenten-Wohnheim in Wien
- Beilage 4** Erlaß der Rechtsabteilung 1 vom 8. April 1988 betreffend Dienstplaneinteilung für Erzieher
- Beilage 5** Schreiben der Rechtsabteilung 1 vom 3. Dezember 1997 betreffend Leistung von Vertretungsstunden
- Beilage 6** Erlaß der Rechtsabteilung 6 betreffend Einrechnung bestimmter Zeiten in die Sollzeit
- Beilage 7** Stundenabrechnung des Landesschülerheimes Bad Aussee ab 30. September 1996
- Beilage 8** Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Juli 1997 betreffend Genehmigung bautechnischer Maßnahmen für den Brandschutz in den Landesschülerheimen

## I. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Der Landesrechnungshof hat die Gebarung, die Organisation und die Auslastung der Schülerheime des Landes Steiermark einer Prüfung unterzogen.

Die Überprüfung der Gebarung bezog sich auf das Rechnungsjahr 1996.

Der Überprüfung der Organisation wurde die Situation im Schuljahr 1996/97 zugrundegelegt.

Die Auslastung wurde aufgrund des Heimschülerstandes zu Schulbeginn 1997/98 ermittelt.

Bemerkt wird, daß mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 15. Dezember 1997, GZ: 6-35 All 2/31-1997, die Landesschülerheime ab sofort in „**Jugendhäuser**“ bzw. „**Jugendsporthäuser des Landes Steiermark**“ **umbenannt** wurden.

## II. EINLEITUNG

Das Land Steiermark betreibt seit dem Schuljahr 1996/97 acht Schülerheime. Es sind dies das

- Landesschülerheim in Graz, Schießstattgasse (nur für Mädchen)
- Landesschülerheim in Graz, Plüddemanngasse (nur für Burschen)
- Landesschülerheim Schloß Liechtenstein in Judenburg
- Landesschülerheim in Arnfels
- Landesschülerheim in Admont
- Landessportschülerheim in Schladming
- Landesschülerheim in Bad Aussee
- Landessportschülerheim Schloß Leopoldstein in Eisenerz

Für die Führung und den Betrieb hat die Steiermärkische Landesregierung mit Beschluß vom 5. Februar 1990, GZ: 6-35 Schu 1/17-1990, Richtlinien beschlossen. Die dienstaufsichtführende Abteilung ist die Rechtsabteilung 6 beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung.

Der Landesrechnungshof hat bereits im Jahr 1983 eine „Prüfung der Ausgaben für Landesschülerheime“ durchgeführt und im wesentlichen folgende gravierende Mängel im organisatorischen Bereich festgestellt:

- Bei den Erziehern war eine Unterschreitung der gesetzlich vorgesehenen Sollzeit gegeben.
- Die Dienstaufsicht wurde von den Heimleitungen über die Rechtsabteilung 6 bis hin zur Rechtsabteilung 1 nicht entsprechend wahrgenommen, sodaß dem Land Steiermark beträchtliche Kosten, denen keine adäquaten Leistungen gegenüberstanden, erwachsen sind.

- Einsparungen im Bereich des Wirtschaftspersonals wurden als notwendig erachtet, zumal das Wirtschaftspersonal in den Schulferien nicht ausgelastet ist. Auch hier wurden Differenzen zur gesetzlichen Pflichtleistung in Form von Minderleistungen festgestellt.

### III. GEBARUNGSPRÜFUNG

#### 1. Gesamtaufwands- und -abgangsdarstellung

Die Überprüfung der Gebarung bezog sich auf das Jahr 1996. Als Prüfungsunterlage diente dem Landesrechnungshof der Landesrechnungsabschluß 1996.

Demnach waren folgende Ausgaben und Einnahmen festzustellen:

Gesamtausgaben	82,679.491,90
Gesamteinnahmen	<u>22.835.037,91</u>
<b>Gesamtabgang</b>	<b>59,844.453,99</b>

Gegenüber dem Jahr 1982 (dieses Rechnungsjahr wurde der Gebarungsprüfung im Jahr 1983 zugrundegelegt) hat sich der Gesamtabgang von rund S 41,482.000,-- auf rund S 59,844.000,-- erhöht. In Prozenten ausgedrückt bedeutet dies einen **Anstieg um rund 44 %**.

Diesen Beträgen hat der Landesrechnungshof die Anzahl der Heimschüler des Jahres 1996 gegenübergestellt, wobei bemerkt wird, daß eine exakte Angabe der Schülerzahlen infolge der laufenden Fluktuation der Heimschüler nur bedingt möglich ist. Der Landesrechnungshof hat bei seiner Berechnung die Heimschülerstände der einzelnen Heime - wie auf Seite 6 des gegenständlichen Berichtes dargestellt - mit Ende der Monate Jänner bis Mai (für den Monat Juni wurden die Daten von Mai berücksichtigt, zumal Maturanten und auch andere Schüler das Heim vor dem 30. Juni verlassen) und September bis Dezember berücksichtigt. Weiters ist zu bemerken, daß ab dem Schuljahr 1996/97 das Landesschülerheim in Graz, Grenadiergasse, nicht mehr in Betrieb war. Stattdessen wurde als Übergangslösung eine Dependance im Jugendgäste-

haus in Graz, Idlhofgasse, eingerichtet. Diese Dependance wurde nach dem Schuljahr 1996/97 nicht mehr weitergeführt.

Im Jahr 1996 wurden durchschnittlich 893 Heimschüler (sowohl intern als auch im Tagesheim) in den Schülerheimen des Landes Steiermark betreut. Umgelegt auf die Gesamtausgaben, die Gesamteinnahmen und den Abgang (die Beträge sind gerundet) ergibt sich gegenüber 1982 folgende vergleichende Berechnung:

	1982	1996
	922 Heimschüler	893 Heimschüler
Ausgaben je Heimschüler	61.725,--	92.586,--
Einnahmen je Heimschüler	16.733,--	25.571,--
Abgang je Heimschüler	44.992,--	67.015,--

Dies bedeutet, daß sich der Abgang je Heimschüler seit dem Jahr 1982 um rund S 22.023,-- bzw. rund 49 % erhöht hat.

## 2. Gesamtaufwands- und -abgangsdarstellung der einzelnen Heime im Jahr 1996

Dem Landesrechnungsabschluß 1996 waren die Ausgaben und Einnahmen der einzelnen Heime nicht zu entnehmen. Der Landesrechnungshof war daher auf die Angaben der Rechtsabteilung 6 beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung und der Steiermärkischen Landesbuchhaltung angewiesen.

In die Berechnung wurden die Positionen „Anlagen“ und „Reisegebühren“ nicht miteinbezogen, da es sich bei der Einschau um eine Momentaufnahme von einem Jahr handelt und die genannten Positionen einen direkten Vergleich unter den Landesschülerheimen behindern, zumal es sich um Investitionen und Dienstreisen handelt, die mit dem Betrieb eines Landesschülerheimes nicht direkt im Zusammenhang stehen. Die Beträge sind gerundet.

LSH	Schüleranzahl	Betriebsmonate	Gesamtaufwand je Heimschüler und Monat	Gesamteinnahmen je Heimschüler und Monat	Abgang je Heimschüler und Monat
Graz, Schießstattgasse	114	12	7.246,--	2.233,--	5.013,--
Graz, Dependance	25	4	10.346,--	3.268,--	7.078,--
Graz, Grenadiergasse	147	8	8.294,--	1.829,--	6.465,--
Graz, Plüddemanngasse	104	12	7.761,--	2.160,--	5.601,--
Judenburg	54	12	9.067,--	2.185,--	6.882,--
Arnfels	81	12	8.391,--	2.382,--	6.009,--
Admont	60	12	8.502,--	2.195,--	6.307,--
Schladming	140	12	8.061,--	2.263,--	5.798,--
Bad Aussee	70	* 12	8.755,--	2.397,--	6.358,--
Eisenerz	98	12	7.645,--	2.865,--	4.780,--

\* Das Landesschülerheim Bad Aussee wird von Ferienbeginn bis Schulanfang ganz geschlossen. Das Personal wird jedoch ganzjährig beschäftigt, sodaß die Berechnung für 12 Monate durchgeführt wurde.

Aus der oa. Berechnung ist ersichtlich, daß es zwischen den einzelnen Heimen **große Unterschiede im monatlichen Abgang** gibt.

### 3. Personalaufwand

Der Personalaufwand hat im Jahr 1996 S 61,379.673,30 betragen. Der Anteil am Gesamtaufwand betrug rund 74,2 %. Umgelegt auf die 893 Heimschüler ergibt dies einen Betrag von jährlich S 68.705,-- bzw. monatlich S 5.725,-- je Heimschüler.

Insgesamt sind für die Jahre 1996 und 1997 **123,5 Dienstposten** laut Dienstpostenplan vorgesehen.

Aufgeschlüsselt auf die einzelnen Heime ergibt sich für das Schuljahr 1996/97 folgende Anzahl von Heimschülern je Erzieherdienstposten bzw. Gesamtdienstposten (da das Schülerheim Graz, Grenadiergasse, und die Dependence Graz, Idlhofgasse, nicht mehr in Betrieb sind, wurden sie in den folgenden Vergleich nicht miteinbezogen):

Schülerheim	Heimschüler je Erzieherdienstposten	Heimschüler je Gesamtdienstposten
Graz, Schießstattgasse	22,80	6,16
Graz, Plüddemanngasse	23,11	6,93
Judenburg	18,00	4,90
Arnfels	16,20	5,78
Admont	15,00	5,00
Schladming	18,66	5,71
Bad Aussee	15,55	5,18
Eisenerz	16,33	6,75

Aus dieser Aufstellung ist eine **unterschiedliche Dienstpostenvorgabe** in den einzelnen Heimen festzustellen.

Hinsichtlich der Anzahl der Heimschüler je Erzieherdienstposten verweist der Landesrechnungshof auf den als Beilage 1 diesem Bericht beigefügten Akten-

vermerk, wonach die Rechtsabteilung 1 und die Rechtsabteilung 6 im Einvernehmen mit der Dienststellenpersonalvertretung im **September 1995** folgenden **Bedarfsschlüssel im Erzieherbereich** festgelegt haben:

Unterstufe (unter 14 Jahre):      Gruppenstärke 20  
 Oberstufe (über 14 Jahre):      Gruppenstärke 25

Resultierend daraus ergäbe sich daher in den einzelnen Heimen für das Schuljahr 1996/97 folgender Bedarf an Erzieherdienstposten (ohne Heimleiter):

LSH	Dienstposten lt. Dienstpostenplan 1997	Tatsächliche Besetzung 1997	Dienstposten gemäß Gruppenstärke	Überhang
Graz, Schießstattgasse	5,0	6,0	5,0	1,0
Graz, Plüddemanngasse	4,5	6,0	5,0	1,0
Judenburg	3,0	3,0	3,0	--
Arnfels	5,0	5,5 *	4,0	1,0
Admont	4,0	4,0	3,0	1,0
Schladming	7,5	7,5	7,0	0,5
Bad Aussee	4,5	4,5	3,0	1,5
Eisenerz	6,0	6,0	5,0	1,0

\* Ein Erzieher ist mit Leitungsaufgaben betraut.

Diese Vorgaben haben in den Dienstpostenplänen 1996 und 1997 **keinen** Niederschlag gefunden.

Dem Landesrechnungshof ist bewußt, daß Erzieher, die in einem pragmatischen Dienstverhältnis zum Land Steiermark stehen, nicht einfach wegrationalisiert werden können. Durch eine entsprechende Berücksichtigung der Überbesetzung im Rahmen der Dienstplanerstellung - beispielsweise durch teilweise Einbeziehung der Nachtbereitschaft in die Sollzeit - könnte jedoch bis zur Möglichkeit der Reduzierung von Erzieherdienstposten der Personalaufwand ver-

ringert werden. Von dieser Möglichkeit wurde jedoch unverständlicherweise nicht Gebrauch gemacht.

Hinsichtlich des Wirtschaftsbereiches wird auf Kapitel VII des gegenständlichen Berichtes verwiesen.

Der Landesrechnungshof beabsichtigte, auch den Bereich **Fahrtkostenzuschuß der Erzieher** einer Kontrolle zu unterziehen. Es wurde daher mit Schreiben vom 11. Juli 1997 die Rechtsabteilung 1 um Mitteilung ersucht, für wieviele Monate im Jahr den ErzieherInnen ein Fahrtkostenzuschuß ausbezahlt wird. Dem Landesrechnungshof wurden **trotz schriftlicher Urgenz** vom 30. September 1997 die gewünschten Unterlagen **nicht vorgelegt**. Eine **Überprüfung** dieses Bereiches war daher **nicht möglich**.

Hiezu muß der Landesrechnungshof mit aller Deutlichkeit auf § 27 Abs. 1 LRH-VG hinweisen, wonach alle seiner Kontrolle unterliegenden Stellen alle Auskünfte zu erteilen und alle verlangten Unterlagen zur Verfügung zu stellen haben.

#### 4. Sachaufwand

Im Rechnungsabschluß 1996 ist der Sachaufwand mit **S 21,299.818,60**, das sind rund **25,8 %** des Gesamtaufwandes, ausgewiesen. Umgelegt auf 893 Heimschüler ergibt dies einen Betrag von jährlich rund S 23.852,-- bzw. monatlich rund S 1.988,-- je Heimschüler.

Da in einzelnen Heimen Ferienaktionen und verschiedene Veranstaltungen, die der Verbesserung der Einnahmensituation dienen, durchgeführt werden, ist ein Vergleich unter den Schülerheimen nur eingeschränkt möglich.

Zu Ausgabenposition **Lebensmittel** ist folgendes zu bemerken:

Aus den von der Rechtsabteilung 6 und den einzelnen Heimen vorgelegten Unterlagen ergibt sich folgende Verpflegsquote (= Lebensmittelverbrauch geteilt durch die Anzahl der Verpflegstage):

Landesschülerheim	Durchschnittliche Verpflegsquote in S
Graz, Schießstattgasse	33,98
Graz, Plüddemanngasse	34,79
Judenburg	33,21
Arnfels *	38,04
Admont	36,89
Schladming	35,98
Bad Aussee	33,22
Eisenerz *	43,29

\* Die erhöhten Verpflegsquoten sind auf Einquartierungen in den Ferienmonaten bzw. auf Bewirtungen während der Schulzeit zurückzuführen, denen auch Einnahmen gegenüberstehen.

Vergleichsweise betrug die Verpflegsquote im Landeskrankenhaus Bruck/Mur im Jahr 1996 S 45,-- und im Landesaltenpflegeheim Knittelfeld im Jahr 1996 S 42,04. Wenn auch in diesen Quoten Diäten, die höher zu bewerten sind, in-

kludiert sind, so liegen die Quoten doch deutlich über jenen der Landesschülerheime. Das bedeutet, daß der Lebensmitteleinsatz in den Landesschülerheimen als sehr sparsam zu bezeichnen ist.

Zum Alkoholverbrauch wird folgendes festgestellt:

LSH	Bier	Wein	Sekt	Spirituosen
Graz, Schießstattgasse	72 Fl.	21 Fl. 0,7 lt.	6 Fl. 0,7 lt. 8 Fl. 0,33 lt.	42 Fl. Rum
Graz, Grenadiergasse Jänner bis August	60 Fl.	21 Fl. 0,7 lt. 21 Fl. Kochwein		30 Fl. Rum 7 Fl. Diverses
Graz, Plüddemanngasse September bis Dezember	50 Fl.	56 Fl. 0,7 lt. 8 Fl. Kochwein		17 Fl. Rum 3 Fl. Diverses
Judenburg	189 Fl.	25 Fl.		19 Fl. Diverses
Arnfels	340 Fl.	22 Fl.		8 Fl. Rum 3 Fl. Diverses
Admont	58 Fl.	38 Fl. 0,7 lt.	11 Fl. 0,7 lt.	1 Fl. Likör
Schladming	54 Fl.	53 Fl.		9 Fl. Rum 3 Fl. Diverses 27 Fl. Cointreau
Bad Aussee	322 Fl.	37 Fl.		7 Fl. Rum 4 Fl. Diverses
Eisenerz	380 Fl. 4 Faß Bier 100 Fl. Radler	27 lt. 24 Fl. 0,7 lt.	18 Fl. 0,7 lt.	8 Fl. Rum 9 Fl. Diverses

Als Begründung dieses für Schülerheime teilweise doch beachtlichen Alkoholverbrauches wird von den Heimleitern hauptsächlich die Bewirtung von Gästen sowie der Einsatz in der Küche zum Verfeinern der Speisen genannt. In Judenburg, Arnfels und Eisenerz ist der erhöhte Verbrauch an Alkoholika offensichtlich auf Einquartierungen und Bewirtungen zurückzuführen.

Die beim **Sportschülerheim Schladming** ausgewiesenen **27 Fl. Cointreau** wurden ausschließlich vom Direktor des Heimes **zur persönlichen Verfügung** angefordert.

Im **Schülerheim Bad Aussee** ist der hohe Bierkonsum auffällig. Als Begründung führt der Leiter des Landesschülerheimes diverse im Ausseerland stattfindende Brauchtumsveranstaltungen an, bei denen die Aktivisten bewirtet werden. Wie den diesem Bericht als Beilage 2 angeschlossenen Kopien der Abfassungskartei für 1997 zu entnehmen ist, trifft die Aussage des Heimleiters nur bedingt zu. Zu oft wird Bier in kleinen Mengen abgefaßt. Eine Nachvollziehung, wer dieses Bier konsumiert hat, war dem Landesrechnungshof nicht möglich.

Zur **Lagerhaltung** in den Landesschülerheimen ist festzustellen, daß diese durchwegs ordentlich, übersichtlich und mengenmäßig meist dem laufenden Bedarf entsprechend gehandhabt wird.

Die stichprobenweise durchgeführten Lagerbestandskontrollen gaben keinen Anlaß zu Kritik.

## 5. Einnahmen

Die Einnahmen bleiben - wie auf Seite 4 des gegenständlichen Berichtes dargestellt - weit hinter den Ausgaben zurück.

Aufgeschlüsselt auf einzelne Positionen stellen sich die Einnahmen (gerundet) der Heime folgend dar:

LSH	Heimgebühren	Entgelte der Bedienstetenverpflegung	Verköstigung Anstaltsfremder	Sonstiges	Gesamt
Graz, Schießstattgasse	2.965.363,--	73.904,--	5.209,--	10.545,--	3.055.021,--
Graz, Plüddemanngasse	2.695.782,--	51.197,--	11.327,--	166,--	2.748.472,--
Judenburg	1.075.265,--	42.526,--	290.545,--	7.597,--	1.415.933,--
Arnfels	1.830.274,--	40.525,--	444.191,--	136,--	2.315.126,--
Admont	1.515.728,--	20.256,--	109,--	44.259,--	1.580.352,--
Schladming	3.504.332,--	68.004,--	159.554,--	70.490,--	3.802.380,--
Bad Aussee	1.902.091,--	59.163,--	12.317,--	39.738,--	2.013.309,--
Eisenerz	2.722.927,--	58.847,--	532.572,--	54.477,--	3.368.823,--

Zu einzelnen Positionen bemerkt der Landesrechnungshof:

### 5.1. Heimgebühren

Die Heimgebühren untergliedern sich in:

- Heimgebühren für Vollinternatsschüler, deren Eltern bzw. Erziehungsbeauftragte ihren ordentlichen Wohnsitz im Bundesland Steiermark haben,  
monatlich S 2.800,--

- Heimgebühren für Vollinternatsschüler, deren Eltern bzw. Erziehungs-  
rechtigte außerhalb der Steiermark ihren ordentlichen Wohnsitz haben,  
monatlich S 3.700,--
  - Heimgebühren für Tagesheimschüler  
monatlich S 1.600,--
  - Heimgebühren im Rahmen der Landesbedienstetenaktion (Kinder von Lan-  
desbediensteten im Tagesheim)  
monatlich S 900,--
- Diese Aktion wurde nach Aussage der Rechtsabteilung 6 im Schuljahr  
1997/98 nicht mehr weitergeführt.

Der Landesrechnungshof hat sich bereits im Zusammenhang mit der „Prüfung  
der Ausgaben für die Landesschülerheime sowie deren Auslastung“ im Jahr  
1983 und der „Prüfung der Auslastung der Landesschülerheime“ im Jahr 1990  
unter anderem auch mit den **Heim-Aufnahmekriterien** und der **Festsetzung  
der Heimbeträge** kritisch auseinandergesetzt.

Hinsichtlich der Heim-Aufnahmekriterien wurde unter anderem darauf hinge-  
wiesen, daß ursprünglich die **„Begabtenförderung“** im Vordergrund gestanden  
hat. Vor allem sozial bedürftige, verkehrsgeographisch benachteiligt wohnende  
begabte Schüler sollten berücksichtigt werden. Durch die mit Beschluß der  
Steiermärkischen Landesregierung vom 5. Februar 1990, GZ: 6-35 Schu 1/17-  
1990, genehmigten neuen Richtlinien ist jedoch die Begabtenförderung - wie  
folgender Auszug aus den Richtlinien zeigt - in den Hintergrund getreten.

*„Das Land Steiermark führt und betreibt im Rahmen der privatwirtschaftli-  
chen Verwaltung Internate (Landesschülerheime) für Schüler höherer und  
mittlerer Lehranstalten, in Ausnahmefällen auch für Pflichtschüler. Die  
Steiermärkische Landesregierung stellt als Rechtsträger in diesen Interna-  
ten die pädagogischen Mittel und Einrichtungen zur Verfügung, die zur Er-  
reichung eines optimalen Erziehungs- und Bildungszieles geeignet er-*

*scheinen. Die pädagogische Betreuung der Schüler besorgen Heimleiter und Erzieher, deren Aufgabe es ist, jungen Menschen eine Charakterbildung, einen Gemeinschaftssinn, Verantwortungsbewußtsein und Achtung der Menschenwürde zu vermitteln. In diesem Sinne haben die Bediensteten der Landesschülerheime jene Bedingungen zu schaffen, die von den Schülern stellvertretend als Lebensraum des Elternhauses angenommen werden. Das gilt gleichermaßen für die Lernbetreuung, die Freizeitgestaltung, die Unterkünfte und Verpflegung sowie das Klima der zwischenmenschlichen Beziehungen. Heimleiter und Erzieher haben auch um ein ständiges Einvernehmen mit der Schule und den Eltern (Erziehungsberechtigten) bemüht zu sein.“*

Der Landesrechnungshof sieht im Weglassen des ursprünglichen Hauptzieles der Führung der Landesschülerheime - nämlich der Begabtenförderung - eher den Versuch, dadurch eine **bessere Auslastung der Heime** zu erreichen. Hierzu wird bemerkt, daß es sich bei der Führung bzw. dem Betrieb der Landesschülerheime um keine Pflichtleistung des Landes handelt. Im Vordergrund sollte daher nicht die mögliche gute Auslastung der Heime (durch eine allgemein bzw. weit gefaßte Formulierung der Aufnahmeleitlinien), sondern die Frage stehen, welche Intentionen die politischen Entscheidungsträger mit der Führung der Landesschülerheime bei gleichzeitiger Bedachtnahme auf einen vertretbaren finanziellen Aufwand verfolgen. Dies umso mehr als

- a) der **Kostendeckungsgrad** 1996 nur noch **27,6 %** des tatsächlichen Aufwandes betragen hat  
und
- b) **Schüler aus anderen Bundesländern** - ohne Kostenbeteiligung dieser Länder - eine nicht unbeträchtliche Zahl der Heimplätze einnehmen.

So sind im Schuljahr 1997/98, Stand November 1997,

im Landesschülerheim Schladming	47 %
im Landesschülerheim Eisenerz	32 %
im Landesschülerheim Bad Aussee	23 %

aller Heimschüler aus anderen Bundesländern.

Der Landesrechnungshof erachtet daher folgende Maßnahmen als notwendig:

◆ **Aufnahmerichtlinien**

Die Aufnahmerichtlinien sollten überdacht und unter wieder stärkerer Gewichtung der Begabtenförderung und sozial bedürftiger Schüler neu formuliert werden.

◆ **Heimgebühren**

Die Heimgebühren sollten sukzessive so angehoben werden, daß der derzeitige Kostendeckungsgrad von rund 27,6 % (1996) mittelfristig zumindest auf 50 % (eventuell mit sozialer Staffelung) steigt.

◆ **Schüler aus anderen Bundesländern**

Im Hinblick auf den relativ hohen Anteil an Schülern aus anderen Bundesländern in den Landesschülerheimen Schladming, Bad Aussee, Eisenerz ist zu versuchen, von diesen Bundesländern einen entsprechenden Kostenbeitrag zu erreichen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß z. B. das Land Steiermark für 20 Einweisungsrechte in Studentenheimen in Wien jährlich S 200.000,-- an das Land Wien zu entrichten hat (siehe Beilage 3). Sollte eine Kostenbeteiligung dieser Bundesländer nicht erreicht werden können, wären Schüler aus anderen Bundesländern nur in Ausnahmefällen in ein Schülerheim des Landes Steiermark aufzunehmen.

◆ **Bedarf an Heimplätzen**

Unter Berücksichtigung der vorangeführten Punkte bzw. der daraus sich ergebenden Auswirkungen wäre der Bedarf an Heimplätzen neu festzulegen.

### **5.2. Entgelte der Bedienstetenverpflegung**

Letztmalig hat die Rechtsabteilung 1 mit Richterlaß 01-7/96 die Verpflegssätze mit Wirksamkeit vom 1. Juni 1996 wie folgt angehoben:

Frühstück	S 8,--
Mittagessen	S 27,-- bzw. S 30,--
Abendessen	S 22,--

Diese Sätze sind ident mit jenen in den Krankenanstalten und Altenpflegeheimen des Landes Steiermark.

### **5.3. Verköstigung Anstaltsfremder**

Unter dieser Post sind nicht unbeträchtliche Einnahmen festzustellen. Zurückzuführen sind diese relativ hohen Einnahmen auf verschiedene Aktivitäten (wie beispielsweise die Ausrichtung von Hochzeiten, Einquartierungen etc.) in den betreffenden Heimen sowohl in der Ferienzeit als auch während des Schuljahres.

Der Landesrechnungshof steht den Bemühungen, die Heime auch in der schulfreien Zeit auszulasten, grundsätzlich positiv gegenüber. Allerdings wäre zu den Ferienaktionen sowie den übrigen Aktivitäten zu bemerken, daß solche erst nach einer eingehenden Kosten-Nutzen-Rechnung (derzeit werden seitens der Rechtsabteilung 1 hierfür zusätzliche Erzieherdienststunden zuerkannt) durchgeführt werden sollten. Aus Kostengründen wäre es sicher zielführender, die Landesschülerheime in der Ferienzeit so lang wie möglich zu schließen, wobei die notwendigen Dienststunden des Verwaltungs- und Wirtschaftspersonals - wie bei den Erziehern bereits praktiziert - während der Schulzeit erbracht werden müßten.

## IV. ORGANISATION

### 1. Organigramme der einzelnen Landesschülerheime

Die Rechtsabteilung 6 hat dem Landesrechnungshof eine Neuordnung der Organigramme für die Landesschülerheime vorgelegt. Dazu ist folgendes anzuführen:

Für die acht Schülerheime des Landes Steiermark sind im strukturellen Aufbau **fünf verschiedene Organisationsformen** vorgesehen, die sich folgend darstellen:

- **Landesschülerheime Admont, Bad Aussee, Eisenerz und Judenburg**

Dem Heimleiter unterstehen

die Erzieher

der Heimwart

die Wirtschaftsleitung. Dieser unterstehen:

Koch

Hilfskoch

Küchenhilfen

Reinigungskräfte

- **Landesschülerheim Graz, Schießstattgasse**

Der Heimleiterin unterstehen:

die Erzieher

die Kanzlei

der Heimwart

die Wirtschaftsleitung. Dieser unterstehen:

Koch  
Hilfskoch  
Küchenhilfen  
Reinigungskräfte

- **Landessportschülerheim Schladming**

Dem Direktor unterstehen:

die Erzieher

die Verwaltung. Dieser unterstehen:

der Heimwart

die Reinigungskräfte

die Wirtschaftsleitung. Dieser unterstehen:

Koch

Hilfskoch

Küchenhilfen

- **Landesschülerheim Arnfels**

Kein Heimleiter bestellt. Hier führt die Rechtsabteilung 6 die Oberaufsicht.  
Ihr untersteht:

der Erziehungsleiter. Diesem unterstehen:

Erzieher

Heimwart

Wirtschaftsleitung. Dieser unterstehen:

Koch

Hilfskoch

Küchenhilfen

Reinigungskräfte

- **Landesschülerheim Graz, Plüddemanngasse**

Hier ist die Leitung des Heimes zweigeteilt, und zwar in eine Pädagogische Leitung und eine Verwaltungsleitung.

Der Pädagogischen Leitung sind die Erzieher unterstellt.

Der Verwaltungsleitung sind unterstellt:

Heimwart (dieser ist jedoch gegenüber der Pädagogischen Leitung weisungsgebunden)

Reinigungskräfte

Wirtschaftsleitung. Dieser unterstehen:

Koch  
Hilfskoch  
Küchenhilfen

Daraus läßt sich ableiten, daß es sich bei der Neuerstellung der Organisationsform lediglich um eine Fortschreibung des Ist-Zustandes handelt.

Vordringlich ist nach Ansicht des Landesrechnungshofes eine **einheitliche Führungsstruktur**, zumal die wesentlichen Aufgaben in jedem Schülerheim gleichgelagert sind. Ziel einer Neuordnung der Führungsstruktur müßte es sein, Zwischenkompetenzen soweit als möglich hintanzuhalten und eine Vereinheitlichung anzustreben.

Es sollten daher auch in den Landesschülerheimen die Bereiche Heimwart, Küchenbereich und Reinigungsdienst ohne Zwischenschaltung einer eigenen Wirtschaftsleitung **direkt dem Heimleiter unterstellt** werden.

Auch ist nach Ansicht des Landesrechnungshofes eine Wirtschaftsleitung mit Einstufung der Bediensteten in

Verwendungsgruppe C, Dienstklasse V, bzw.  
Verwendungsgruppe C, Dienstklasse IV, bzw.  
Entlohnungsgruppe c

unter Bedachtnahme auf die Größe der Heime nicht erforderlich.

In den Standardkrankenanstalten des Landes Steiermark sowie in den Landesaltenpflegeheimen, die weitaus größere Wirtschaftskörper darstellen, sind keine Wirtschaftsleitungen installiert. Hier untersteht der Wirtschaftsbereich direkt dem Verwaltungsleiter.

## 2. Heimleiterkonferenzen

Punkt 1/3 der mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 5. Februar 1990, GZ: 6-35 Schu 1/17-1990, beschlossenen Richtlinien für die Führung und den Betrieb der Landesschülerheime legt fest, daß von der Rechtsabteilung 6 regelmäßig und bei dringenden Anlässen Heimleiterkonferenzen einzuberufen sind.

Dem Landesrechnungshof wurde seitens der Rechtsabteilung 6 im Zuge der Prüfung mitgeteilt, daß - entgegen den oa. Richtlinien - Heimleiterkonferenzen **nicht abgehalten** wurden.

### 3. Dienstreiseanträge

Unter Punkt III/5 der zitierten Richtlinien ist festgehalten, daß Dienstreiseanträge zeitgerecht im Dienstweg beim Vorstand der Rechtsabteilung 6 einzureichen sind, der sodann einen schriftlichen Dienstreiseauftrag erteilt. Dienstreiseanträge wurden in der Rechtsabteilung 6 vorgefunden, **Dienstreiseaufträge** wurden jedoch **keine erteilt**.

Eine weitere kritische Anmerkung gilt den **Dienstreisen im Rahmen der Personalvertretung**. Bei der stichprobenweisen Überprüfung der Reiserechnungen ergaben sich gravierende Mängel.

**Dienstreisegenehmigungen**, wie sie für alle Landesbediensteten vorgeschrieben sind, **fehlen**. Dem Landesrechnungshof konnten keine Genehmigungen vorgelegt werden, aus denen ersichtlich ist, mit welchen Verkehrsmitteln die jeweilige Dienstreise durchgeführt werden darf. Dies erscheint dem Landesrechnungshof auch im Interesse der sich auf Dienstreise befindlichen Bediensteten besonders wichtig, zumal bei Unfällen Haftungsfragen offen sind.

Die **Reiserechnungen** werden zwar vom Obmann der Landespersonalvertretung bzw. dessen Vertreter unterschrieben, **es fehlt** jedoch die **Überprüfung**, ob die Reiserechnung sachlich und rechnerisch richtig ist. Deshalb kommt es auch zu Fehlverrechnungen, die von der Rechtsabteilung 1 korrigiert werden müssen.

Hinsichtlich der **Genehmigung von Dienstreisen für Personalvertreter** führt der Verfassungsdienst beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung im Schreiben vom 3. August 1992, GZ: Präs-29.00-52/91-4, folgendes aus:

*„Abgesehen von der internen Willensbildung in der Personalvertretung ist jede Dienstreise an eine Genehmigung im Sinne des Erlasses der Landesamtsdirektion, GZ.: LAD - 60 D 5/33 - 1964, vom 21. Dezember 1964 gebunden. Diesem Erlaß zufolge sind Dienstreisen der den Abteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung zugeteilten Bediensteten vom Abteilungsvorstand zu genehmigen. Die Tätigkeit eines Personalvertreters in Ausübung seines Mandates gilt nach § 21 Personalvertretungsgesetz als dienstliche Verrichtung. Dieser Umstand spricht nach hoher Auffassung dafür, daß jedenfalls Personalvertreter, die nicht vom Dienst freigestellt sind, diesem Erlaß - auch wenn sie dort nicht ausdrücklich erwähnt sind - unterliegen. Das bedeutet also, daß Dienstreisen von Mitgliedern der Personalvertretung vom Vorstand jener Abteilung, der die Personalvertreter zugewiesen sind, zu genehmigen sind.“*

Dieses Schreiben ist nachrichtlich auch an die Landespersonalvertretung ergangen.

Der Landesrechnungshof erwartet, daß sich auch die Landespersonalvertretung an die Rechtsmeinung des Verfassungsdienstes beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung hält und in Zukunft die vorgegebenen Vorgangsweise bei der Erteilung von Dienstreisegenehmigungen einhält.

#### 4. Dienstbücher

In allen Schülerheimen des Landes Steiermark werden Dienstbücher geführt, in die der tägliche Heimschülerstand, die tägliche Anwesenheit der ErzieherInnen und anderes mehr eingetragen werden.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes ist dies eine positive Einrichtung, zumal dadurch die täglichen Aktivitäten und Vorkommnisse nachvollzogen werden können.

Die Führung dieser Dienstbücher wird jedoch in den einzelnen Landesschülerheimen **unterschiedlich** gehandhabt. Der Landesrechnungshof vermißt in diesem Zusammenhang genaue Richtlinien vonseiten der Rechtsabteilung 6, wie diese Dienstbücher zu führen sind.

## V. HEIMLEITER

Obwohl die Aufgabenstellung für die einzelnen Heimleiter - mit Ausnahme des Landesschülerheimes Graz, Plüddemanngasse, und des Landesschülerheimes in Arnfels (wie bereits im Kapitel IV. Punkt 1. dargestellt) - ein und dieselbe ist, sind auch in diesem Bereich **Unterschiede** festzustellen

So ist der Leiterposten im Landessportschülerheim Schladming mit Verwendungsgruppe B, Dienstklasse VII, bewertet, und der Heimleiter führt gemäß Landesdienstzweigesetz, LGBl. Nr. 15/1985, auf die Dauer dieser Verwendung neben dem Amtstitel die Funktionsbezeichnung „Direktor“. In den übrigen Schülerheimen sind die Leiterposten mit Verwendungsgruppe B, Dienstklasse VI\*, bewertet.

Für die Leitung der Landesschülerheime wurde den Heimleitern eine Zulage gemäß § 30d des Gehaltsgesetzes 1956, in der Fassung LGBl. Nr. 87/1989, wonach *„Beamten, die die Funktion des Leiters einer Dienststelle oder gleichwertige Funktionen ausüben oder neben den referatsmäßig aufgetragenen Tätigkeiten besondere Aufgaben zu erfüllen haben, für die Dauer dieser Verwendung eine Entschädigung gewährt werden kann, deren Höhe in einem Hundertsatz des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage zu bemessen ist“*, von derzeit S 3.380,20 zuerkannt.

Zusätzlich wurde jenen Heimleitern (ausgenommen im Landesschülerheim Arnfels, wo die Rechtsabteilung 6 die Oberaufsicht führt), deren Dienstposten mit B/VI bewertet ist, eine Zulage gemäß § 30a Abs. 1, Ziff 3, Gehaltsgesetz 1956 i.d.g.F. in Höhe von zwei Biennialvorrückungen zuerkannt. Diese Zulage gebührt *„den Beamten, die ein besonderes Maß an Verantwortung für die Füh-*

*rung der Geschäfte der Allgemeinen Verwaltung zu tragen haben und diese Verantwortung über dem Ausmaß an Verantwortung liegt, das Beamte in gleicher dienst- und besoldungsrechtlicher Stellung tragen“.*

Die Zulage gemäß § 30a Abs. 1, Ziff. 3, Gehaltsgesetz 1956 (Verwendungszulage) wurde mit dem Gesetz vom 2. Juli 1996, mit dem das Steiermärkische Landesbeamtengesetz, LGBl. Nr. 76/1996, geändert wurde, mit Wirksamkeit vom 1. November 1996 neu geregelt.

Demnach gebührt dem Beamten eine ruhegenußfähige Verwendungszulage, wenn er dauernd ein besonderes Maß an Verantwortung für die Führung der Geschäfte der Allgemeinen Verwaltung zu tragen hat und diese Verantwortung über dem Ausmaß an Verantwortung liegt, das Beamte in gleicher dienst- und besoldungsrechtlicher Stellung tragen.

Gleichzeitig wurde der § 30d Gehaltsgesetz 1956, in der Fassung LGBl. Nr. 87/1989, mit Ablauf des 31. Oktober 1996 außer Kraft gesetzt.

Mit Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. Juli 1997 über die Festsetzung der Verwendungszulage gemäß § 30a Gehaltsgesetz 1956, in der Fassung LGBl. Nr. 76/1996, wurden dem Heimleiter eines Landesschülerheimes 20 % des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der allgemeinen Verwaltung mit Wirksamkeit vom 1. September 1997 zuerkannt.

Da im Landesschülerheim Graz, Plüddemanngasse, anstelle einer Heimleiterin eine Pädagogische Leiterin tätig ist, ist für den Landesrechnungshof die verordnungsmäßige Festlegung der Höhe dieser Zulage für den Pädagogischen Leiter eines Schülerheimes offen.

Für die bereits im Bezug der genannten Zulagen stehenden Heimleiter sind im Artikel III des zitierten Gesetzes Übergangsbestimmungen festgelegt, wonach *„auf Entschädigungen gemäß § 30d, die vor dem 1. November 1996 gewährt wurden, der § 30d, in der bis zum Ablauf des 31. Oktober 1996 geltenden Fassung, weiterhin anzuwenden ist“*.

Weiters stehen alle Heimleiter im Bezug einer Erzieherzulage gemäß § 60b Gehaltsgesetz 1956, in der Fassung der Landesbeamtengesetznovelle 1989, LGBl. Nr. 87/1989. Im Zuge dieser Novelle wurde den Heimleitern eine Erzieherzulage in der Höhe von derzeit S 1.265,-- zuerkannt. Als Begründung wird ausgeführt, daß diese Zulage *„für alle sonstigen Dienstleistungen, die aufgrund der Tätigkeit als Erzieher zu erbringen sind und zur ordnungsgemäßen Betreuung und Förderung der Zöglinge dienen, soweit sie nicht in der Soll-Zeit ohne Beeinträchtigung des Gruppendienstes untergebracht werden können“* gebührt. *„Das können im wesentlichen Schulnachfragen, Erzieherkonferenzen, Heimveranstaltungen, Kustodiate und Fortbildungsveranstaltungen sein.“* Eine genaue Angabe des Gesetzgebers über das zu erbringende Stundenausmaß liegt nicht vor. Es handelt sich dabei offensichtlich um eine pauschalierte Abgeltung der vorgenannten Dienstleistungen.

Hinsichtlich der täglichen Dienstzeit der Heimleiter hat die Rechtsabteilung 6 die Anwesenheitspflicht von Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr angeordnet, jedoch Nachweise über die Erbringung der Pflichtleistung nicht vorgeschrieben. Da es sich hiebei nach Ansicht des Landesrechnungshofes um eine gleitende Dienstzeit handelt, wären die Heimleiter durch die Rechtsabteilung 6 zu verpflichten, Aufzeichnungen über ihre Dienststunden zu führen und diese am Monatsende zur Überprüfung vorzulegen.

Zusammenfassend empfiehlt der Landesrechnungshof

- ◆ die Frage zu klären, ob auch der/dem Pädagogischen LeiterIn eines Landesschülerheimes eine Zulage gemäß § 30a Abs. 1, Ziff 3, Gehaltgesetz 1956, in der Fassung des Steiermärkischen Landesbeamtengesetzes, LGBl. Nr. 76/1996, zuerkannt werden kann;
  
- ◆ die Heimleiter zu verpflichten, Nachweise über ihre Dienststunden zu führen und diese am Monatsende der Rechtsabteilung 6 zur Überprüfung vorzulegen.

## VI. ERZIEHER

Anläßlich der **Prüfung im Jahr 1983** hat der Landesrechnungshof unter anderem festgestellt, daß in den einzelnen Landesschülerheimen

- keine Aufzeichnungen über die geleisteten Dienste geführt werden und die Rechtsabteilung 1 keinerlei Verfügungen in puncto Dienstzeitregelung getroffen hat;
- im rechnerischen Schnitt die Berufserzieher mit ihren Dienstleistungen um rund 149 Stunden hinter der Pflichtleistung zurückgeblieben sind.

**Der Landesrechnungshof hat daher damals folgendes empfohlen:**

- Die effektiven Dienstzeiten pro Erzieher sollen erfaßt und aufgezeichnet werden, wobei die Installierung von Zeiterfassungsgeräten zu überlegen ist.
- Die Dienstpläne wären in ihrer formalen Erscheinungsform zu vereinheitlichen und die Soll-Pläne in voller Turnuslänge darzustellen.
- Einheitliche Grundzüge für die Anlage von Dienstplänen wären vorzugeben.
- Begründung der Zweckmäßigkeit der Dienstpläne und des Erzieherbedarfs.
- Abrechnung der Turnusse und Rückkoppelung mit der verlängerten Wochenleistung bzw. der gesetzlichen Pflichtleistung.

Die Rechtsabteilung 1 hat in ihrer Stellungnahme vom 12. April 1984, GZ: 1-66/I Ko 1/112-84, mitgeteilt, daß folgende Vorgangsweise beabsichtigt ist:

- Überprüfung der Voraussetzung für die Verordnung eines verlängerten Dienstplanes im Erzieherbereich und allfällige Einführung eines solchen.
- Berechnung des Überstundenpauschales unter Zugrundelegung der aufgrund einer Dienstanweisung durch die Rechtsabteilung 6 bereits erstellten und in Zukunft zu erstellenden Aufzeichnungen über die Dienstzeit der Erzieher.
- Überprüfung, ob die Nachtbereitschaftsdienstzulage unter den gegebenen Umständen überhaupt oder im derzeitigen Ausmaß noch gewährt werden kann.
- Es wird versucht werden, die Teilzeitbeschäftigung für Erzieher, wo diese aus pädagogischer Sicht vertretbar ist, einzuführen.

Über drei Jahre später wurden mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. Dezember 1987, GZ: 1-66/I Di 85/66-87, die Dienstzeit der Erzieher neu festgelegt, ein einheitlicher Dienstplan eingeführt und die Nebengebühren neu geregelt. Dem AV des gegenständlichen Regierungssitzungsantrages ist u. a. folgendes zu entnehmen:

*„Der Landesrechnungshof hat in seinen Prüfungsberichten über die Landesschülerheime festgestellt, daß für den Erzieherdienst bereits Überstundenpauschalien bezahlt werden. Da keine genauen Aufzeichnungen über die tatsächlich geleisteten Dienste vorhanden sind, ist eine exakte Feststellung nicht möglich. Der Landesrechnungshof ist jedoch zur Annahme gekommen, daß keine Überstundenleistungen erbracht würden, sondern eher Minderleistungen angenommen werden müßten.*

*Auf Grund der Feststellungen war es erforderlich, **genaue Erhebungen** durchzuführen. Die von der Rechtsabteilung 1 angeordneten Aufzeichnungen, die über **mehr als ein Jahr** durchgeführt wurden, **haben jedoch kein überschaubares und nachvollziehbares Ergebnis gebracht**. Die Rechtsabteilung 1 hat daher im November 1986 konkrete Verhandlungen mit der zuständigen Rechtsabteilung und mit der Personalvertretung unter der **Federführung der Landespersonalvertretung** aufgenommen.*

Als erste Maßnahme wurden, unabhängig vom bestehenden Personalstand, Bedarfsermittlungen in allen Heimen durchgeführt, welche mit der zuständigen Rechtsabteilung, in vielen Fällen mit den zuständigen Heimleitungen selbst und schließlich mit der zuständigen Personalvertretung, abgehandelt wurden. Zu diesem erhobenen Bedarf ist erstmalig auch der Durchschnitt der Krankenstände der letzten drei Jahre hinzugerechnet worden. Aus der Summe dieser Stunden ist die erforderliche Erzieheranzahl ermittelt worden, die jeweils auf den nächsthöheren halben oder ganzen Dienstposten aufgerundet werden muß.

Durch die Aufrundung der Erzieherdienstposten wird die **notwendige Arbeitssollzeit in keinem einzigen Heim erreicht**. Es ist daher notwendig, Nachtdienstzeiten, welche gleich wie bisher vorweg als Bereitschaftsdienste mit gesonderter Honorierung vorgesehen waren, in die Jahressollarbeitszeit in der **Wertigkeit einer Normalstunde** einzurechnen, obwohl Bereitschaftsdienste an sich mit einer Wertigkeit von 40 v. H. einer Normalstunde abzugelten sind. Die Jahressollarbeitsleistung ist abhängig vom Urlaubsausmaß des Bediensteten und beträgt für das Schuljahr 1987/88 1.780, 1.756 bzw. 1.740 Stunden. **Erst der über dieses Maß hinausgehende Anteil der Nachtstunden ist gesondert zu honorieren.**

Die Weiterzahlung der Überstundenvergütung ist aufgrund der Bedarfserhebung nicht gerechtfertigt. Sie wurde daher mit 30. September 1987 eingestellt. Derzeit erhalten diese Bediensteten nur die Erschwerniszulage und die Nachtbereitschaftsentschädigung. Auch die Erschwerniszulage ist aufgrund der bisher ergangenen Judikatur nicht haltbar, weil alle im Wesen eines Berufes liegenden Gegebenheiten keine Erschwernis darstellen. Die Personalvertretung verlangte deshalb, diese Zulage in eine Erzieherzulage gleich den Bundeserziehern umzuwandeln. Durch die Erzieherzulage des Bundes werden neben allen sonstigen Dienstleistungen, die aufgrund der Tätigkeit als Erzieher zu erbringen sind, auch 1,5 neunstündige Nachtdienste pro Woche abgegolten. Eine Gleichstellung war nicht möglich, weil nur in den wenigsten Heimen pro Erzieher und pro Woche 1,5 neunstündige Nachtdienste anfallen und die angefallenen Nachtdienste gesondert abgegolten werden. Deshalb waren die Nachtdienste aus der Zulage auszuschließen.

Die nunmehr mit Herrn Landesrat Dipl. Ing. Hasiba am 9. Dezember 1987 abgeschlossenen Verhandlungen mit der Personalvertretung haben nachstehendes Ergebnis erbracht:

#### **Erzieherzulage**

für alle Erzieher der Heime der Rechtsabteilung 6	S 1.500,--
(derzeit	S 1.898,--)

**Nachtdienstbereitschaftsentschädigung**

*In den Heimen der Rechtsabteilung 6 wurde die Höhe der Nachtdienstbereitschaftsentschädigung je Stunde mit 40 v. H. einer Überstunde aus den individuellen Bezügen des Erziehers festgelegt (§ 16 Abs. 3 GG).“*

**Dazu stellt der Landesrechnungshof in den nachfolgenden Abschnitten folgendes fest:**

## 1. Dienststunden

Die Bedarfserhebung der Rechtsabteilung 1 für das Schuljahr 1987/88 hat je Landesschülerheim folgende Anzahl von notwendigen Dienststunden ergeben:

LSH	Stundenanzahl	Vertretungs- stunden	Nacht- stunden
Graz, Schießstattgasse	7.635,00	178,5	1877,0
Graz, Plüddemanngasse	7.491,00	197,0	1877,0
Judenburg	6.380,25	159,3	1994,5
Arnfels	7.561,00	199,1	2229,0
Admont	6.501,50	179,2	1969,0
Schladming	11.078,00	278,7	1913,5
Bad Aussee	7.495,50	179,2	1969,0
Eisenerz *			

\* Dieses Schülerheim wird erst seit dem Schuljahr 1993/94 betrieben.

In der Zwischenzeit wurden die Schließungszeiten der Heime geändert. Die Schülerheime Graz, Schießstattgasse, Graz, Plüddemanngasse, Judenburg, Arnfels, Admont und Bad Aussee sind ausnahmslos während der Schulzeit von Samstag (Abreise) bis Sonntag (Anreise) geschlossen. In den Landessport-schülerheimen Schladming und Eisenerz ist nicht jedes Wochenende geschlossen. Insgesamt entfallen daher ein Großteil der Samstags- und Sonntagsstunden sowie die Stunden für einen Nachtdienst.

Weiters wurde, wie bereits erwähnt, im September 1995 von den Rechtsabteilungen 1 und 6 der Schlüssel für die Gruppenstärke mit 20 bzw. 25 Schülern je Gruppe festgelegt.

Für das Schuljahr 1996/97 hat die Rechtsabteilung 1 folgende Dienststunden ermittelt:

LSH	Stundenanzahl	Vertretungsstunden	Nachtstunden
Graz, Schießstattgasse	8.207,50	196,68	**
Graz, Plüddemangasse	9.831,50	235,93	1624,5
Judenburg	**	**	**
Arnfels	7.722,40	173,28	**
Admont	6.177,25	158,56	**
Schladming	13.025,00	295,69	**
Bad Aussee	**	**	**
Eisenerz	**	**	**

\*\* Hier liegen seitens der Rechtsabteilung 1 keine Berechnungen vor.

Obwohl durch die Wochenendschließung weniger Stunden anfallen und durch die Festlegung der Gruppenstärke weniger Erzieher notwendig sind (und damit ebenfalls weniger Stunden anfallen müßten), hat sich die **Gesamtstundenanzahl** - ausgenommen im Landesschülerheim Admont - unverständlicherweise sonst **überall erhöht**.

Zurückzuführen ist dies nach Meinung des Landesrechnungshofes darauf, daß die Rechtsabteilung 1 es verabsäumt hat,

- die Anzahl der Gruppen im Sinne des von der Rechtsabteilung 6 und der Rechtsabteilung 1 festgesetzten Bedarfsschlüssels festzulegen;
- die Prüfungen der notwendigen Dienststunden, die in ursächlichem Zusammenhang mit den Stundenplänen der Heimschüler stehen - wie im nachfolgenden Punkt 6. dieses Kapitels dargestellt -, durchzuführen und die dienstaufsichtführende Rechtsabteilung 6 in die Festlegung der notwendigen Erzieherdienststunden miteinzubinden.

Dies bedeutet, daß die Bedarfserhebung für die Festlegung der notwendigen Erzieherdienststunden für das Schuljahr 1996/97 **mangelhaft** durchgeführt wurde.

Offensichtlich aufgrund der laufenden Prüfung des Landesrechnungshofes wurden seitens der Rechtsabteilungen 1 und 6 Erhebungen hinsichtlich der notwendigen Dienststunden durchgeführt, und wurde die Anzahl der Dienstposten für 1998 - ohne Berücksichtigung des Schülerheimes Bad Aussee - um einen halben Dienstposten verringert. Weiters wurde festgelegt, daß in jenen Dienststellen, in welchen nach dem Ergebnis der Personalbedarfsberechnung Überkapazitäten im Personalstand gegeben sind, Nachtdienste aufgrund der gültigen Erzieherdienstregelung in die Tagesdienstzeit soweit einzurechnen sind, daß die Jahres-Soll-Leistung erfüllt wird.

Der Landesrechnungshof begrüßt zwar die gesetzten Aktivitäten, muß jedoch darauf hinweisen, daß die Festlegung der Gruppenanzahl nach dem von der Rechtsabteilung 6 und der Rechtsabteilung 1 im Einvernehmen mit der Dienststellenpersonalvertretung festgelegten Bedarfsschlüssel **nicht überall erfolgt ist**.

Für das **Landesschülerheim Bad Aussee konnte keine Berechnung durchgeführt werden**, da anscheinend keine Unterlagen vorgelegt wurden. Der Landesrechnungshof erwartet, daß im Schülerheim Bad Aussee die Gruppenanzahl und die sich daraus für die Betreuung der SchülerInnen ergebenden notwendigen Dienststunden, und damit auch die Anzahl der Dienstposten, umgehend festgelegt werden.

## 2. Sollstunden

Die Sollstunden der ErzieherInnen ergeben sich aus den Jahressollstunden - analog den Beamten der allgemeinen Verwaltung - von September bis August des folgenden Jahres, abzüglich des gesetzlich festgelegten Urlaubsanspruches.

In der folgenden Aufstellung sind die Berechnungsergebnisse der **Rechtsabteilung 1** für das Schuljahr 1996/97 dargelegt:

Landesschülerheim	Jahressollstunden	Jahressollstunden* je Erzieher bei Urlaubsanspruch von		
		248 Stunden	224 Stunden	208 Stunden
Graz, Schießstattgasse	1972	1732	1756	1772
Graz, Plüddemanngasse	1998	1732	1756	1772
<b>Arnfels</b>	<b>1972</b>	<b>1724</b>	<b>1748</b>	<b>1764</b>
Admont	1998	1732	1756	1772
Schladming	1980	1732	1756	1772

\* Das Urlaubsausmaß ist im Schuljahr 1996/97 um einen zusätzlichen Urlaubstag (26. Oktober 1996) erhöht.

Bei der Berechnung der Jahressollstunden für die genannten Schülerheime sind - mit Ausnahme des Landesschülerheimes Arnfels - **Rechenfehler** festzustellen. So beträgt beispielsweise die Differenz zwischen 1972 und 248 Stunden nicht 1732, sondern 1724 Stunden.

Die Jahressollstunden für das Schuljahr 1996/97 errechnen sich folgend:

Monat	Stunden
September 1996	168
Oktober 1996	184
November 1996	160
Dezember 1996 *	144
Jänner 1997	168
Februar 1997	160
März 1997	160
April 1997	176
Mai 1997	144
Juni 1997	168
Juli 1997	184
August 1997	160
<b>Summe</b>	<b>1976</b>

\* Der 24. und 31. Dezember sind als dienstfreie Tage berücksichtigt.

Die Berechnung der Jahressollstunden der einzelnen Erzieher wäre daher folgend durchzuführen gewesen:

Jahressollstunden Schuljahr 1996/97	Jahressollstunden je Erzieher bei Urlaubsanspruch von		
	248 Stunden	224 Stunden	208 Stunden
1976	1728	1752	1768

Die Differenz von vier Stunden ergibt sich dadurch, daß die Rechtsabteilung 1 die Jahressolleistung zufolge der „Karfreitags-Regelung“ um vier Stunden verringert hat. Dazu ist folgendes zu bemerken:

Die Rechtsabteilung 1 hat mit Schreiben vom 3. Dezember 1997 mitgeteilt, daß sie beabsichtigt, mit der zuständigen Rechtsabteilung 6 unter Einbeziehung der Heimleiter und der Personalvertretung Verhandlungen über die Jahressollstunden der Erzieher betreffend den Karfreitag zu führen. Hiezu muß zum einen festgestellt werden, daß die Gewährung von dienstfreien Stunden am Karfrei-

tag eine Angelegenheit ist, die **nicht** in die Kompetenz der Rechtsabteilung 1 fällt. Zum anderen gilt für den Dienst am Karfreitag gemäß Erlaß der Landesamtsdirektion vom 19. Februar 1997, GZ: LAD-14.50-5/95-6, folgende **eindeutige Regelung**:

*„Allen unter der Diensthoeheit des Landes stehenden Bediensteten wird am Karfreitag ab 12.00 Uhr dienstfrei gegeben. Bedienstete, die an diesem Tag **mindestens 4 Stunden** Dienst versehen, können für diesen Tag die tägliche Soll-Dienstzeit als Ist-Zeit eintragen.“*

Dem Landesrechnungshof ist es daher unverständlich, daß seitens der Rechtsabteilung 1 bei der Errechnung der Jahressolleistung der ErzieherInnen vier Stunden für den Karfreitag, an dem infolge der Osterferien kein Dienst verrichtet wird, berücksichtigt wurden und die Jahressolleistung um diese vier Stunden je Erzieher verringert wurde.

Insgesamt wird festgestellt, daß die Rechtsabteilung 1 den Erziehern im Landesschülerheim Arnfels im Schuljahr 1996/97 eine um vier Stunden zu niedrige und in den übrigen Heimen infolge eines Rechenfehlers eine um vier Stunden zu hohe Pflichtleistung vorgeschrieben hat. Die Vorschreibung der zu hohen Pflichtleistung wird jedoch dadurch relativiert, daß - wie in den Abschnitten 3., 5. und 7. dieses Kapitels dargestellt - die Pflichtleistung erst durch Einrechnung von nicht einrechenbaren Stunden erbracht wurde.

Für die Landesschülerheime **Judenburg, Bad Aussee und Eisenerz** wurde eine **Berechnung der Stundenanzahl gänzlich verabsäumt**. Es wurde somit den Schülerheimen überlassen, die notwendige Sollzeit und die damit verbundene Dienstpostenanzahl selbst zu ermitteln. So haben das Landesschülerheim Judenburg für das Schuljahr 1996/97 eine Sollzeit von 1964 Stunden, das Heim in Eisenerz eine Sollzeit von 1976 Stunden und das Heim in Bad Aussee überhaupt keine Sollzeit festgelegt.

### 3. Vertretungsstunden

Die Rechtsabteilung 1 hat im Erlaß vom 19. Jänner 1988 bzw. 8. April 1988, GZ: 1-66/I Di 85/58-87, an die Landesschülerheime festgehalten, daß eine bestimmte Anzahl von Vertretungsstunden, die bei Krankheit, Pflegeurlaub und Fortbildungsmaßnahmen anfallen, nur soweit geleistet werden müssen, als diese notwendig sind. (Im Detail siehe Beilage 4.)

Die Rechtsabteilung 1 hat weiters im Schreiben vom 15. Dezember 1988, GZ: 1-66/I Di 85/115-88, an die Direktion des Landesschülerheimes 1 folgendes festgehalten:

*„Fallen Vertretungsstunden nicht im vorgegebenen Ausmaß an, so kann die **Jahressolleistung** um diese nicht verbrauchten Stunden **unterschritten** werden.“*

Die Rechtsabteilung 1 hat die **Jahrespflichtleistung** der einzelnen ErzieherInnen im Schuljahr 1996/97 **um diese Vertretungsstunden**, die mit rund 39 Stunden festgelegt wurden, **vermindert**, sodaß - unter Berücksichtigung des Erholungsurlaubes - tatsächlich nur ein Stundenausmaß von rund 1685, 1709 und 1725 Stunden im Landesschülerheim Arnfels und rund 1693, 1717 und 1733 Stunden in den Landesschülerheimen Graz, Schießstattgasse, Graz, Plüddemanngasse, Admont und Schladming an **Mindestpflichtleistung** erbracht werden mußte. Dies steht jedoch im Widerspruch zum Schreiben der Rechtsabteilung 1 vom 15. Dezember 1988, GZ: 1-66/I Di 85/115-88, an die Direktion des Landesschülerheimes Graz, Schießstattgasse, in dem festgehalten wurde, daß „Vertretungsstunden grundsätzlich auf das Heim und nicht auf die einzelnen Erzieher hin kontingentiert sind“. In den Landesschülerheimen Judenburg, Bad Aussee und Eisenerz wurde die Jahrespflichtleistung der einzelnen Erzieher **nicht** vermindert.

Der Landesrechnungshof hat die Rechtsabteilung 1 am 18. November 1997 ersucht mitzuteilen, auf welcher Gesetzesbestimmung bzw. welchem Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung diese zitierte Regelung beruht. Mit Schreiben vom 3. Dezember 1997 (Beilage 5) hat die Rechtsabteilung 1 folgend geantwortet:

*„Grundlage für die Berechnung im Bereich des Erzieherdienstes ist bis dato*

*a) der Erlaß vom April 1988, GZ: 1-66/I Di 85/58-87, wonach Vertretungsstunden, die bei Krankheit, Pflegeurlaub und Fortbildungsmaßnahmen anfallen, nur soweit geleistet werden müssen, als diese notwendig sind.*

*b) das Schreiben der Rechtsabteilung 1 vom 15.12.1988.“*

Daraus geht wohl eindeutig hervor, daß es für die zitierte Vertretungsstundenregelung **weder eine Gesetzesbestimmung, noch einen Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung** gibt.

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher, die Vertretungsstunden nicht - wie bisher - automatisch bei der Jahrespflichtleistung der einzelnen ErzieherInnen in Abschlag zu bringen, sondern bei Bedarf der Pflichtleistung zuzurechnen und dafür weniger Nachtbereitschaftsstunden in die Pflichtleistung einzurechnen.

#### 4. Nachtbereitschaftsdienst

In den einzelnen Heimen ist ein Nachtbereitschaftsdienst eingerichtet. Das heißt, daß zur Beaufsichtigung der SchülerInnen während der Nachtzeit eine Erzieherin bzw. ein Erzieher im Heim anwesend ist und diese(r) sich ab einem bestimmten Zeitpunkt zur Ruhe begeben darf. Erwähnenswert erscheint dem Landesrechnungshof in diesem Zusammenhang die Tatsache, daß der Beginn und das Ende des Nachtbereitschaftsdienstes in den einzelnen Heimen **unterschiedlich** geregelt sind, wie die nachfolgende Aufstellung zeigt.

Landesschülerheim	Beginn	Ende	Stundenanzahl
Graz, Schießstattgasse	23.00	6.00	7,00
Graz, Plüddemanngasse	23.00	6.00	7,00
Judenburg	22.00	6.00	8,00
Amfels	23.00	6.30	7,50
Admont	22,15	6,30	8,25
Schladming	23.00	6,15	7,25
Bad Aussee	24.00	6.30	6,50
Eisenerz	22.00	6.00	7,00

Wie die Rechtsabteilung 1 bereits im Jahr 1987 ausgeführt hat, „*wird die notwendige Arbeitszeit in **keinem** Heim erreicht. Es ist daher notwendig, Nachtdienstzeiten in die Jahressollarbeitszeit in der **Wertigkeit einer Normalstunde** einzurechnen, wobei nur jener Teil der Jahresleistung, welcher über der Jahressolleistung liegt, zur Vergütung gelangen kann. Deshalb werden pro Nachtdienst so viele Stunden von der zu vergütenden Nachtzeit abgezogen, wie sie in Summe der jährlichen Nachtdienste die fehlende Zeit zwischen Tagesstunden und Sollstunden ergeben*“.

Dies bedeutet, daß die Nachtbereitschaftsdienststunden zur Erfüllung der Jahrespflichtleistung herangezogen werden müssen.

Weiters wurde von der Rechtsabteilung 1 festgelegt, daß die Höhe der Nachtbereitschaftsdienstentschädigung je Stunde 40 v. H. einer Überstunde aus den individuellen Bezügen des Erziehers beträgt. Das heißt, daß die Vergütung pro Stunde 80 % (40 % Bereitschaftsstunde und 100 % Überstundenzuschlag) des jeweiligen Stundenlohnes des Erziehers beträgt.

Hiezu wird bemerkt, daß für ein und denselben Dienst **zwei verschiedene Höhen der Abgeltungen** festgelegt wurden. Bei Einrechnung in die Jahressollleistung ist eine Nachtbereitschaftsdienststunde mit 100 % einer Normalstunde, bei Bezahlung mit 80 % einer Normalstunde bewertet. Nach Ansicht des Landesrechnungshofes ist dies eine **äußerst großzügige Regelung**.

Im Hinblick auf den überaus hohen Abgang in den Schülerheimen des Landes Steiermark empfiehlt der Landesrechnungshof daher, die Nachtbereitschaftsdienststunden **einheitlich abzugelten** und die in die Jahrespflichtleistung einzurechnende Nachtbereitschaftsdienststunde **höchstens mit 80 %** einer Normalstunde (das heißt mit 48 Minuten) - wie auch die zu bezahlende Nachtbereitschaftsdienststunde - zu bemessen.

## 5. Erzieherzulage

Zum besseren Verständnis hält es der Landesrechnungshof für notwendig, die historische Entwicklung der Erzieherzulage kurz darzustellen.

Im Hinblick auf die bereits dargelegten Divergenzen im Soll-/Ist-Dienstzeitvergleich hat die Rechtsabteilung 1 in ihrer Stellungnahme vom 12. April 1984 zum Prüfbericht des Landesrechnungshofes u. a. folgendes festgestellt:

*„Was die Höhe des Überstundenpauschales der Erzieher betrifft, so muß ganz kurz auf dessen Entstehungsgeschichte eingegangen werden. Ursprünglich wurde den Erziehern in den Landesschülerheimen eine Zulage gemäß § 60 a Gehaltsgesetz gewährt, welche sich anlässlich der Erstellung eines Nebengebührenkataloges als unzulässig herausgestellt hat. Da eine Streichung dieser Zulage nicht möglich und **nicht gerechtfertigt** war, kam es im Jahre 1978 zu einer Umwandlung der Erzieherzulage gemäß § 60 a Gehaltsgesetz in eine Erschwerniszulage und ein Überstundenpauschale, wobei der Prozentsatz der Erschwerniszulage und der Überstundenvergütung mehr oder minder von der gemeinsamen Endsumme bestimmt wurde.“*

Dem Landesrechnungshof erscheint zunächst verwunderlich, daß eine Zulage, die im § 60a Gehaltsgesetz als ausschließliche Mehrleistungszulage geregelt ist, in eine Erschwerniszulage umgewandelt wird. Gänzlich unverständlich wird es jedoch dann, wenn das gewährte Überstundenpauschale, das mangels einer Leistung nicht mehr gerechtfertigt ist und daher mit Wirksamkeit vom 30. September 1987 eingestellt wurde, wieder in eine Mehrleistungsabgeltung, diesmal gemäß § 60b Gehaltsgesetz, umgewandelt wird, obwohl die Rechtsabteilung 1 selbst feststellt, daß die Erzieher die notwendige Arbeitszeit in keinem Heim erreichen.

Mit der Landesbeamtengesetznovelle, LGBl. Nr. 87/1989, wurde nach dem § 60a (Erzieherzulage) des Gehaltsgesetzes 1956, i.d.g.F., ein eigener § 60b mit folgendem Wortlaut - die Landesschülerheime betreffend - eingefügt:

*„Heimleitern und Erziehern in den Landesschülerheimen gebührt anstelle der Erzieherzulage nach § 60 a eine Erzieherzulage in nachstehender Höhe:*

*S 1.000,-- für Heimleiter  
(derzeit S 1.265,--)*

*S 1.500,-- für Erzieher in den Landesschülerheimen  
(derzeit S 1.898,--).*

***Die Erzieherzulage für Erzieher vergütet alle sonstigen Dienstleistungen, die auf Grund der Tätigkeit als Erzieher zu erbringen sind und zur ordnungsgemäßen Betreuung und Förderung der Zöglinge dienen, soweit sie nicht in der Soll-Zeit ohne Beeinträchtigung des Gruppendienstes untergebracht werden können. Das können im wesentlichen Schulnachfragen, Erzieherkonferenzen, Heimveranstaltungen, Kustodiate und Fortbildungsveranstaltungen sein.***

*Teilbeschäftigten gebührt die Erzieherzulage im Ausmaß der Teilbeschäftigung.“*

Das zu erbringende Stundenausmaß ist weder im Gesetz selbst noch in den Erläuternden Bemerkungen dazu angegeben. Offensichtlich handelt es sich um eine pauschale Abgeltung der obgenannten Tätigkeiten **außerhalb** der Sollzeit. Trotzdem hat die Rechtsabteilung 6 in einem Erlaß (Beilage 6) festgelegt, daß

- die Zeiten für **Erzieherkonferenzen, Fortbildungsveranstaltungen und Heimveranstaltungen** - soweit es die Dienstesinteressen zulassen - bis zu **100 %**,
- die Zeiten für **Schulnachfragen (auch Elternsprechtag) und Kustodiate** können - soweit es die Dienstesinteressen zulassen - bis höchstens **50 %**

in die Sollzeit einbezogen werden können.

Diese von der Rechtsabteilung 6 erlaßmäßig festgelegte Möglichkeit der Einrechnung der genannten Zeiten in die Sollzeit steht nicht im Einklang mit dem zitierten Gesetz.

Hinsichtlich der Erzieherzulage für Heimleiter wird auf Kapitel V des gegenständlichen Berichtes hingewiesen.

Um das tatsächlich geleistete Ausmaß dieser Stunden und die Anzahl der aufgrund des zitierten Erlasses in die Jahrespflichtleistung eingerechneten Stunden festzustellen, hat der Landesrechnungshof die einzelnen Schülerheime ersucht, Aufzeichnungen über die Leistung dieser durch die Erzieherzulage abgegoltenen Stunden für das Schuljahr 1996/97 vorzulegen. Das Ergebnis war folgend:

- **Landesschülerheim Graz, Schießstattgasse**

Rund 705 Stunden wurden von sechs Erzieherinnen außerhalb der regulären Dienstzeit erbracht. Wie die Heimleitung dem Landesrechnungshof mitteilte, wurden diese Stunden **zur Gänze** in die Pflichtleistung eingerechnet.

- **Landesschülerheim Graz, Plüddemanngasse**

Hier wurden von den sechs Erziehern 698 Stunden erbracht, von denen **589** Stunden in die Pflichtleistung **eingerechnet** wurden.

- **Landesschülerheim Schloß Liechtenstein, Judenburg**

Die drei ErzieherInnen erbrachten 34,75 Stunden. Davon wurden **16** Stunden in die Pflichtleistung **eingerechnet**.

- **Landesschülerheim Arnfels**

Vier ErzieherInnen haben rund 252 Stunden außerhalb der regulären Dienstzeit erbracht, die **zur Gänze** in die Pflichtleistung **eingerechnet** wurden.

- **Landesschülerheim Admont**

In diesem Heim wurden insgesamt rund 257 Stunden außerhalb der regulären Dienstzeit erbracht. Davon wurden **219** Stunden in die Pflichtleistung eingerechnet.

- **Landessportschülerheim Schladming**

Von der Heimleitung wurde dem Landesrechnungshof **kein Nachweis** über Stunden, die außerhalb der regulären Dienstzeit geleistet wurden, vorgelegt. Jedoch haben die einzelnen Erzieher Stundenaufstellungen, die von jedem eigenhändig unterschrieben waren, vorgewiesen. Interessant dabei ist, daß alle diese Aufstellungen denselben Text und teilweise idente Stundenaufzeichnungen beinhalten. Die Auflistung dieser Stunden ist folgende:

	Erzieher B. H.	Erzieherin B. M.	Erzieherin M. H.	Erzieher M. J.	Erzieherin ST. E.	Erzieher U. A.	Erzieher V. W.	Erzieher W. P.
1.	15	20	30	30	20	25	20	20
2.	10	10	10	10	10	10	10	10
3.	40	20	10	10	10	10	10	10
4.	40	48	40	40	40	40	40	40
5.	12	6	12	12	12	12	12	12
6.	20	10	40	40	40	40	40	40
7.	21h 45 min		8	6	8	40	20	8
8.	–	8	8	4	–	10	–	8
9.	40							
10.	21 h 30 min							
11.	3 h 40 min							
12.	5							
13.	20							
14.	7							
15.	17							
16.	20	2						
Summe	292 h 55 min	124	158	152	140	187	152	140

1. Schulnachfragen
2. Depotgeldverwaltung
3. Kustodiate
4. Vorbereitungszeit für Lern- und Freizeitbetreuung
5. Gelegentlich anfallende Erzieherdienste über den Dienstplan hinaus
6. Trainerkoordination
7. Fortbildungsveranstaltungen
8. Sonstiges
9. PV-Tätigkeit in der Freizeit

10. Nicht als Dienstzeit anerkannte Reisezeiten
11. TV-Geräte ausgewählt und gekauft,  
Studium von Digitalfotoapparaten sowie Videogeräten
12. Drucker für PC ausgewählt und gekauft (Media-Markt Graz)
13. Zweimal PV Graz in Sommerferien
14. PV in Sommerferien
15. Planung und Umsetzung von Internet-Zugängen
16. Landesschitag

Von diesen Gesamtstunden wurden insgesamt 80 Stunden (bzw. 40 Stunden für Teilbeschäftigte) je Erzieher der Pflichtleistung zugerechnet. Jeder Erzieher hat mit seiner Unterschrift **bestätigt**, daß diese Stunden „*auf +/- 5 Stunden genau pauschal aufgelistet und in den letzten Jahren nicht mehr detailliert aufgezeichnet wurden*“.

Der Landesrechnungshof hat daraufhin die im Gruppendienstbuch kontrollierbaren Aufzeichnungen für Schulnachfragen überprüft. Als Beispiele seien hier angeführt:

***Erzieher B. H.:***

In der Aufstellung über außerhalb des Gruppendienstes geleistete Stunden werden für das Schuljahr 1996/97 15 Stunden für Schulnachfragen angegeben. Im Gruppendienstbuch - hier sind alle Daten der einzelnen Schüler der Gruppen eingetragen, wie Schulnachfragen, Beurteilungen etc. - sind 3 Tage für Schulnachfragen angeführt, und zwar der 30. Oktober 1996, der 21. November 1996 und der 11. April 1997. Im Dienstbuch - hier sind die das gesamte Heim betreffenden Daten eingetragen, wie Heimschülerstand, Anwesenheit der ErzieherInnen u.a.m. - waren folgende Zeiten für Schulnachfragen eingetragen: 30. Oktober 1996 und 21. November 1996, jeweils von 09:00 bis 11:00 Uhr. Am 11. April 1997 wurde keine Eintragung vorgefunden (siehe auch Abschnitt 7. „Stundenabrechnung“).

Dies bedeutet, daß aufgrund dieser Eintragungen lediglich 4 Stunden für Schulnachfragen aufgewendet wurden. Der Landesrechnungshof bezweifelt daher die Richtigkeit der durch die eigenhändige Unterschrift bestätigten 15 Stunden.

***Erzieherin St. E.***

In der Aufstellung über außerhalb des Gruppendienstes geleistete Stunden werden für das Schuljahr 1996/97 20 Stunden für Schulnachfragen angegeben. Im Gruppendienstbuch sind 3 Tage für Schulnachfragen angeführt, und zwar der 29. Oktober 1996, der 16. November 1996 und der 22. April 1997. In das Dienstbuch wurden folgende Zeiten für Schulnachfragen eingetragen: 29. Oktober 1996 von 10:00 bis 12:00 Uhr und am 22. April 1997 von 09:30 bis 11:30 Uhr. Am 16. November war keine Eintragung vorhanden.

Aufgrund dieser Eintragungen wurden lediglich 4 Stunden für Schulnachfragen aufgewendet. Der Landesrechnungshof bezweifelt auch in diesem Fall die Richtigkeit der bestätigten 20 Stunden.

***Erzieher V. W.***

In der Aufstellung über außerhalb des Gruppendienstes geleistete Stunden werden für das Schuljahr 1996/97 20 Stunden für Schulnachfragen angegeben. Für Schulnachfragen sind im Gruppendienstbuch zwei Tage, und zwar der 16. Oktober 1996 und der 22. April 1997, angeführt, während im Dienstbuch folgende Zeiten eingetragen sind: 16. Oktober 1996 von 10:00 bis 12:00 Uhr. Am 22. April 1997 wurde keine Eintragung vorgefunden.

Dies bedeutet, daß aufgrund dieser Eintragungen lediglich 2 Stunden für Schulnachfragen aufgewendet wurden. Auch hier muß der Landesrechnungshof die durch eigenhändige Unterschrift bestätigten 20 Stunden anzweifeln.

Aufgrund der dargelegten Beispiele bezweifelt der Landesrechnungshof die **Richtigkeit** der angegebenen Anzahl von Stunden, die außerhalb des von den Erziehern als „Gruppen-, Haupt- und Beidienst“ bezeichneten Dienstes geleistet wurden.

- **Landesschülerheim Bad Aussee**

Wie aus den von den fünf Erziehern vorgelegten Aufzeichnungen über jene Stunden, die außerhalb der Gruppendienstzeit geleistet werden, hervorgeht, wurden lediglich insgesamt 90 Stunden erbracht, die ebenfalls in die Pflichtleistung eingerechnet wurden.

- **Landessportschülerheim Schloß Leopoldstein, Eisenerz**

Die Heimleitung hat in einem allgemeinen Schreiben dargelegt, welche Dienststunden außerhalb des Gruppendienstes in die Pflichtleistung eingerechnet bzw. nicht eingerechnet wurden. Eine Aufstellung über die geleisteten Stunden wurde nicht vorgelegt.

Zusammenfassend stellt der Landesrechnungshof fest:

- ◆ Mit der Gewährung der Erzieherzulage sind alle Dienstleistungen, die aufgrund der Tätigkeit als Erzieher zu erbringen sind und der ordnungsgemäßen Betreuung und Förderung der Zöglinge dienen und die außerhalb der Sollzeit erbracht werden, abgegolten.

- ◆ Der Erlaß der Rechtsabteilung 6, wonach Zeiten, die durch die Erzieherzulage abgegolten sind, in die Sollzeit eingerechnet werden können, findet im Gesetzestext keine Deckung.
- ◆ Dem Land Steiermark ist durch die Einrechnung der außerhalb der regulären Dienstzeit erbrachten Stunden in die Pflichtleistung ein nicht gerechtfertigter Mehraufwand entstanden. Denn einerseits wurden bereits durch die Erzieherzulage abgegoltene zusätzliche Leistungen in die Pflichtleistung eingerechnet, andererseits wurden Nachtbereitschaftsdienststunden, die in die Pflichtleistung einzurechnen sind, zusätzlich abgegolten.
- ◆ Diese Vorgangsweise der Rechtsabteilung 6 ist offensichtlich auf eine mangelnde Koordination zwischen ihr und der Rechtsabteilung 1 zurückzuführen, zumal die Rechtsabteilung 1 festgelegt hat, daß durch die Einführung der Erzieherzulage die genannten Dienste pauschal abgegolten und zur Erfüllung der Pflichtleistung die Nachtbereitschaftsdienststunden heranzuziehen sind.

## 6. Dienstplan

Mit Erlaß vom 19. Jänner 1988 hat die Rechtsabteilung 1 u. a. bestimmt:

- Die festgelegten Jahresstunden sind, den jeweiligen Erzieherdienstforderungen entsprechend, auf die einzelnen Tage aufzuteilen und im Sollplan einzutragen.
- Jene Nachtzeiten, welche in die normale Arbeitszeit fallen, sind in der dritten Zeile des Dienstplanes auszuweisen und zur monatlichen Istleistung, welche in der zweiten Zeile des Dienstplanes einzutragen ist, sofern sie vom Sollplan abweicht, hinzuzuzählen. Die abzugeltenden Nachtstunden sind am Monatsende zusammenzuzählen und, auf die nächsthöhere Dezimalstelle gerundet, zusammen mit den geleisteten Sonn- und Feiertagsstunden einzutragen. Das Dienstplanformular gilt als Datenerfassungsbeleg und ist getrennt nach Beamten und Vertragsbediensteten zu erstellen.
- Dem Erzieher, der durch Krankheit, Unfall, Sonderurlaub, Pflegeurlaub, Personalvertretungstätigkeit oder aus Gründen der Aus- und Fortbildung verhindert ist seinen Gruppendienst zu versehen, sind die in die Normalarbeitszeit fallenden Teile des Nachtdienstes als erbracht gutzuschreiben.

Daraus läßt sich ableiten, daß der Solldienstplan für die einzelnen ErzieherInnen mittels des eigens dafür aufgelegten Formblattes im voraus zu erstellen ist, wobei auch die zu leistenden Nachtdienste im voraus festgelegt werden müssen.

**Wie der Landesrechnungshof feststellen mußte, wird diesem Erlaß von einigen Schülerheimen nicht nachgekommen.**

Bei der Überprüfung der von den Schülerheimen für das Schuljahr 1996/97 vorgelegten Dienstpläne hat der Landesrechnungshof folgende **Mängel** festgestellt:

Im **Landesschülerheim Graz, Schießstattgasse**, war festzustellen, daß grundsätzlich täglich zwei Erzieherinnen vor 12:00 Uhr (Dienstbeginn 11:30 und 11:45 Uhr) zum Dienst eingeteilt waren, obwohl nach den vorgelegten Stundenplänen insgesamt maximal vier Schülerinnen vor 12:00 Uhr Unterrichtschluß hatten und um ca. 12:00 Uhr ins Heim kamen. Ab 13:00 Uhr waren bereits drei Erzieherinnen zum Dienst eingeteilt, obwohl laut Stundenplan nur maximal 23 Schülerinnen im Heim sein konnten. Der Landesrechnungshof empfiehlt daher, die Beaufsichtigung der bereits im Heim befindlichen Schülerinnen bis 13:00 Uhr der Heimleiterin zu übertragen. Von 13:00 bis 14:00 Uhr müßte mit einer Erzieherin das Auslangen gefunden werden. Dies würde auch der von der Rechtsabteilung 6 und Rechtsabteilung 1 festgelegten Gruppenstärke entsprechen. Selbst für den Fall, daß aufgrund von Stundenplanänderungen es vorkommen kann, daß zu den angegebenen Zeiten doch einige Schülerinnen mehr im Heim sind, rechtfertigt dies nicht die Anwesenheit von zwei bzw. drei Erzieherinnen.

Im **Landesschülerheim Graz, Plüddemangasse**, war Ähnliches festzustellen. Zusätzlich waren jedoch am Samstag, obwohl alle Schüler nach der Schule bzw. am Nachmittag heimfahren und das Heim sodann geschlossen wird, zwei Erzieher zum Dienst eingeteilt. Vergleichsweise wurde im Landesschülerheim Graz, Schießstattgasse, das fast dieselbe Schüleranzahl aufweist, mit einem Erzieher das Auslangen gefunden.

Im **Landesschülerheim Schloß Liechtenstein, Judenburg**, erfolgte die Dienstplanerstellung nicht in der von der Rechtsabteilung 1 festgelegten Form. Überdies erscheint die Anwesenheit von zwei Erziehern ab 12:00 Uhr aufgrund der vorgelegten Stundenpläne keineswegs erforderlich.

Auch im **Landesschülerheim Arnfels** wurde der Dienstplan nicht in der von der Rechtsabteilung 1 festgelegten Form erstellt. Im Dienstplanformular fehlen die geplanten Stunden (Sollplan).

Im **Landessportschülerheim Schladming** wurde der Dienstplan der ErzieherInnen - wie die nachfolgende Aufstellung zeigt - völlig unterschiedlich erstellt.

1. Woche	2. Woche	3. Woche
----------	----------	----------

## Montag

06:15 - 08:30	06:15 - 08:30	06:15 - 08:30
11:00 - 23:00	11:00 - 23:00	11:00 - 23:00
15:00 - 22:00	18:00 - 22:00	17:00 - 22:00

## Dienstag

06:15 - 08:30	06:15 - 08:30	06:15 - 08:30
12:00 - 22:30	12:00 - 22:30	12:00 - 22:30
13:00 - 21:30	13:00 - 21:30	17:00 - 21:30

## Mittwoch

06:15 - 08:30	06:15 - 08:00	06:15 - 08:00
12:00 - 22:30	12:00 - 22:30	13:00 - 21:30
17:00 - 22:00	13:00 - 21:30	17:00 - 22:30

## Donnerstag

06:15 - 08:00	06:15 - 08:00	06:15 - 08:00
12:00 - 22:30	12:00 - 21:30	12:00 - 22:00
15:00 - 22:00	12:00 - 21:30	13:00 - 22:30

## Freitag

06:15 - 08:00	06:15 - 08:00	06:15 - 08:00
12:00 - 21:30	11:00 - 21:00	11:00 - 22:00
--	12:00 - 22:30	--

## Samstag

06:15 - 09:15	06:15 - 09:15	--
09:00 - 18:00	09:00 - 18:00	09:00 - 18:00

## Sonntag

17:00 - 21:00	17:00 - 23:00	17:00 - 23:00
---------------	---------------	---------------

Mit Ausnahme des Sonntages ist an keinem Tag der Woche im dreiwöchigen Rhythmus derselbe Dienst gegeben, obwohl der Stundenplan der Schüler wöchentlich derselbe ist. Daher ist die **Gesamtstundenanzahl pro Tag** im Drei-Wochen-Rhythmus **unterschiedlich**, obwohl sich die Stundenpläne der Schüler während der einzelnen Schulperioden nicht ändern.

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
1. Woche	57,5	65,0	58,5	63,5	35,5	18,50	21,5
2. Woche	54,5	65,0	62,0	65,0	46,5	20,25	21,5
3. Woche	55,5	61,0	57,0	65,5	37,0	18,50	21,5

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes wurde der Dienstplan nicht nach den gegebenen Notwendigkeiten und nicht in der von der Rechtsabteilung 1 vorgegebenen Form erstellt. Im Dienstplanformular fehlten die geplanten Stunden (Sollplan).

Zum **Landesschülerheim Bad Aussee** ist grundsätzlich zu bemerken, daß aufgrund der Schüleranzahl eine **Überbesetzung von 1,5 Dienstposten** gegeben war. So wurden von den beiden Erziehern zusammen lediglich 20 Oberstufenschüler betreut. Der als „Direktorstellvertreter“ eingesetzte Erzieher, der auch als Dienststellenpersonalvertretungsobmann-Stellvertreter fungiert, hatte eine Gruppe von gar nur **acht** Schülern (5 Schüler der Jahrgänge 1977

bis 1979 einer Maturaklasse und 3 Schüler der Jahrgänge 1975 bis 1978) zu betreuen.

Interessant ist in diesem Zusammenhang die Aussage der Heimleitung in einer Werbebroschüre, daß in diesem Schülerheim für Großjährige der Heimcharakter als College-Charakter bezeichnet wird. Dies läßt eher darauf schließen, daß die Großjährigen nur eine geringe Aufsicht benötigen. Umso unverständlicher ist daher die angeführte Gruppeneinteilung. Diese Gruppeneinteilung ist aber auch im Sinne der Gleichbehandlung aller Erzieher als ungerecht zu beurteilen, da die Erzieherinnen, die 2,5 Dienstposten besetzten, insgesamt 56 Heimschülerinnen zu betreuen hatten.

Nachdem im Schuljahr 1997/98 nur mehr 16 Burschen im Heim aufgenommen wurden, erwartet der Landesrechnungshof, daß die Rechtsabteilung 6 umgehend einen **auf den tatsächlichen Bedarf abgestimmten Dienstplan** erstellt.

Wie bereits erwähnt, werden im Schülerheim Bad Aussee auch Schüler aus anderen Bundesländern aufgenommen. Im Schuljahr 1996/97 waren dies 19 von insgesamt 82 Schülern, und zwar 9 Mädchen und 10 Burschen. Im Schuljahr 1997/98 hat sich die Gesamtschüleranzahl um 16 % auf 69 Schüler, davon 6 Mädchen und 10 Burschen, deren Erziehungsberechtigte nicht aus der Steiermark stammen, verringert. Bei Nichtaufnahme der Schüler aus anderen Bundesländern würde sich ein Heimschülerstand von 53 Heimschülern ergeben, für deren Betreuung für den Tag- und Nachtdienst rund 3 Erzieher erforderlich wären. Daraus ergäbe sich eine Dienstposteneinsparung von 1,5 Dienstposten.

Auch in diesem Heim wurde nach Ansicht des Landesrechnungshofes der Dienstplan nicht den Notwendigkeiten entsprechend erstellt. So hat die Überprüfung ergeben, daß von Montag bis Donnerstag bereits ab 12:00 Uhr zwei Erzieher diensteingeteilt waren, obwohl das Unterrichtsende von 25 SchülerInnen um 12:35 Uhr und der übrigen SchülerInnen im günstigsten Fall zwischen

13:30 und 16:40 Uhr gegeben war. Demnach wären ein Erzieher frühestens um 13:00 Uhr und zwei weitere frühestens um 14:30 Uhr zum Dienst einzuteilen gewesen.

Bei einer Schüleranzahl von rund 75 Schülern ist von einer Gruppenanzahl von höchstens drei Gruppen auszugehen, sodaß nach Ansicht des Landesrechnungshofes mit einer täglichen Stundenanzahl (von Montag bis Donnerstag) von maximal 24 Stunden Tagdienst und 8,5 Stunden Nachtbereitschaftsdienst das Auslangen zu finden wäre.

Obwohl ab dem Schuljahr 1997/98 in den Schulen, die von Heimschülern besucht werden, die 5-Tagewoche eingeführt wurde, ist dennoch die **Stundenanzahl** bei einer täglichen Anwesenheit aller 4,5 Erzieher von 36,5 Stunden Tagdienst und 6,5 Stunden Nachtbereitschaftsdienst auf 39,5 Stunden Tagdienst und 6,5 Stunden Nachtbereitschaftsdienst **angehoben worden**. Eine Anhebung, die nicht gerechtfertigt ist, da durch das Verlegen der Samstagstunden auf die übrigen Schultage die Schüler länger in der Schule sind und daher weniger Stunden zur Beaufsichtigung im Schülerheim anfallen.

Im **Landesschülerheim Schloß Leopoldstein in Eisenerz** war am Vormittag ein Erzieher zum Dienst eingeteilt. Eine nach Meinung des Landesrechnungshofes unnötige Maßnahme, da ohnehin der Heimleiter anwesend sein muß. Auch war feststellen, daß die Dienstplanerstellung nicht in der von der Rechtsabteilung 1 festgelegten Form erfolgte.

Zusammenfassend ist folgendes festzustellen:

- ◆ Der Solldienstplan für die einzelnen ErzieherInnen wurde nicht in allen Heimen gemäß Erlaß der Rechtsabteilung 1 erstellt. Diesbezüglich erwartet der Landesrechnungshof eine einheitliche Vorgangsweise in allen Heimen.

- ◆ Die Diensterteilung wurde nicht in allen Heimen den Notwendigkeiten angepaßt. Wie bereits auf Seite 35 des gegenständlichen Berichtes ausgeführt, ist dieser Kritik des Landesrechnungshofes seitens der Rechtsabteilungen 1 und 6 nunmehr wenigstens für das Jahr 1998 Rechnung getragen worden, wenngleich die Festlegung der Gruppenanzahl nach dem auf Seite 8 dieses Berichtes von den Rechtsabteilungen 1 und 6 im Einvernehmen mit der Dienststellenpersonalvertretung festgelegten Bedarfsschlüssel nicht überall erfolgt ist.

## 7. Stundenabrechnung

Im Zuge der Erhebungen mußte der Landesrechnungshof feststellen, daß die **Stundenabrechnungen** der Erzieherdienststunden **formal unterschiedlich** erstellt und **weder von der Rechtsabteilung 6 noch von der Rechtsabteilung 1 überprüft wurden.**

Der Landesrechnungshof hat daher die vorliegenden Stundenabrechnungen der einzelnen ErzieherInnen einer stichprobenweisen Überprüfung unterzogen und ist auf folgende Mißstände gestoßen:

- **Landesschülerheim Graz, Schießstattgasse**

Abgesehen davon, daß eine gänzliche Einrechnung der durch die Erzieherzulage bereits abgegoltenen Stunden im Ausmaß von **705 Stunden** in die Pflichtleistung erfolgt ist, wurden Stunden, die über den festgelegten Dienstplan hinaus zur Betreuung der Schülerinnen geleistet wurden, **ungerechtfertigterweise** als Überstunden bewertet und mit **150 %** (der Zeitausgleich für eine Überstunde beträgt 1,5 Stunden) der Pflichtleistung zugerechnet, weil es sich bei diesen Stunden, wie auch die Rechtsabteilung 1 im Resümeeprotokoll vom 10. Dezember 1991 festgestellt hat, nicht um Überstunden, sondern um Überzeiten handelt, die zur Erfüllung der Jahrespflichtleistung heranzuziehen sind. Als Überstunden sind nur jene Stunden anzusehen, die über die Jahrespflichtleistung hinausgehen.

Trotz der genannten Einrechnungen blieb die Jahresdienstleistung aller Erzieherinnen noch immer um rund **83 Stunden hinter der Jahresmindestpflichtleistung** zurück.

- **Landesschülerheim Graz, Plüddemangasse**

Auch in diesem Heim blieben die von den Erziehern im Schuljahr 1996/97 geleisteten Stunden - trotz Einrechnung von **589 Stunden**, die durch die Erzieherzulage abgegolten sind - um rund **129 Stunden hinter der Jahresmindestpflichtleistung** zurück.

Für die Schließung des Landesschülerheimes in Graz, Grenadiergasse, und die Zusammenführung der Mädchenheime in Graz, Plüddemangasse, und Graz, Schießstattgasse, wurden von der Rechtsabteilung 6 Überstunden in nicht genannter Höhe genehmigt. Die Anzahl der noch nicht durch Zeitausgleich abgegoltenen Stunden betrug mit Stichtag 1. September 1997 für den Erzieher K. rund 365 Stunden.

Der Landesrechnungshof erwartet, daß diese Stunden so rasch wie möglich abgebaut werden, zumal im Schülerheim Graz, Plüddemangasse, ohnehin eine Überbesetzung von einem Dienstposten gegeben ist und daher der Dienstbetrieb nicht eingeschränkt werden muß.

Unverständlich ist, daß Überstunden - trotz Überbesetzung - überhaupt genehmigt wurden.

- **Landesschülerheim Schloß Liechtenstein in Judenburg**

Auch in diesem Heim wurden Stunden, die über den festgelegten Dienstplan hinaus zur Betreuung der SchülerInnen geleistet wurden, als Überstunden bewertet und im Ausmaß von **rund 49 Stunden mit 150 %** der Pflichtleistung zugerechnet. Allerdings wurde die Jahrespflichtleistung der Erzieher nicht um die Vertretungsstunden vermindert. Insgesamt blieben die von den Erziehern im Schuljahr 1996/97 geleisteten Stunden - trotz Einrechnung von 16 Stunden, die durch die Erzieherzulage abgegolten sind, und die mit

150 % bewerteten rund 49 Stunden - um **rund 76 Stunden hinter der Jahrespflichtleistung** zurück.

- **Landesschülerheim Arnfels**

Trotz Einrechnung von rund **252 Stunden**, die durch die Erzieherzulage abgegolten sind, blieben die von den vier Erzieherinnen im Schuljahr 1996/97 geleisteten Stunden um **rund 20 Stunden hinter der Jahresmindestpflichtleistung** zurück.

- **Landesschülerheim Admont**

Auch in Admont blieben die von den Erzieherinnen im Schuljahr 1996/97 geleisteten Stunden - obwohl rund **219 Stunden**, die durch die Erzieherzulage abgegolten sind, eingerechnet wurden - um **rund 84 Stunden hinter der Jahresmindestpflichtleistung**.

- **Landessportschülerheim Schladming**

Die Stundenabrechnung wurde nicht vom Direktor des Heimes durchgeführt, obwohl dies zu seinem Aufgabenbereich gehört.

Auch in diesem Heim wurden Stunden, die über den festgelegten Dienstplan hinaus zur Betreuung der SchülerInnen geleistet wurden, als Überstunden bewertet und mit **150 %** der Pflichtleistung zugerechnet.

Die Anzahl der geleisteten Sonn- und Feiertagsstunden stimmte mit der abgerechneten Anzahl an Sonn- und Feiertagen nicht überein.

Die ErzieherInnen wurden auch an vorhersehbaren schulfreien Tagen (1. November, Pfingstsonntag und Pfingstmontag) zum Dienst eingeteilt.

Beispielsweise wurde ein Erzieher an den Pfingstfeiertagen zum Dienst eingeteilt und hat dafür rund 20 Stunden abgegolten erhalten.

Weiters war festzustellen, daß der Erzieher B. H. für die Urlaubstage außerhalb der Ferienzeit nicht die aufgrund der 6-Tageweche festgelegten 6,66 Stunden, sondern bis zu 10 Stunden verrechnete. Am 11. April 1997 waren bei diesem Erzieher in der Stundenabrechnung 10 Stunden eingetragen, obwohl laut Dienstbuch kein Dienst geleistet wurde.

Insgesamt liegen die von den ErzieherInnen im Schuljahr 1996/97 geleisteten Stunden - unter Einrechnung von rund **600 Stunden**, die durch die Erzieherzulage abgegolten sind - um **rund 116 Stunden über der Jahrespflichtleistung**.

- **Landesschülerheim Bad Aussee**

Auch hier wurde die Stundenabrechnung nicht vom Heimleiter durchgeführt. Die Stundenabrechnung ist schwer nachzuvollziehen, da 20 verschiedene Positionen (Beilage 7) für den täglichen Dienst zur Auswahl stehen. Dadurch sind Abrechnungsfehler nicht auszuschließen. Insgesamt wurden viele zusätzliche Stunden sowie Freizeitausgleichsstunden in Abrechnung gebracht, deren Leistung schwer bis gar nicht nachvollziehbar sind, da dementsprechende Eintragungen im Dienstbuch nicht durchgeführt wurden.

Um künftig Mißverständnisse auszuschließen, wären sämtliche Änderungen des Dienstplanes auch im Dienstbuch zu vermerken und zu begründen.

Im Zuge der Prüfung war festzustellen, daß ein Erzieher am 1. November zum Dienst eingeteilt war und die Stunden in die Pflichtleistung eingerechnet wurden.

Insgesamt liegen die von den ErzieherInnen im Schuljahr 1996/97 geleisteten Stunden - unter Einrechnung von rund **90 Stunden**, die durch die Erzieherzulage abgegolten sind - um **rund 127 Stunden über der Jahresmindestpflichtleistung**.

- **Landessportschülerheim Schloß Leopoldstein in Eisenerz**

Auch in diesem Heim wurden Stunden, die über den festgelegten Dienstplan hinaus zur Betreuung der SchülerInnen geleistet wurden, als Überstunden bewertet und mit **150 %** der Pflichtleistung im Ausmaß von rund **184 Stunden** zugerechnet. Allerdings wurde die Jahrespflichtleistung der Erzieher nicht um die Vertretungsstunden vermindert. Insgesamt blieben die von den ErzieherInnen im Schuljahr 1996/97 geleisteten Stunden - unter Einrechnung der genannten 184 Stunden - um **rund 172 Stunden hinter der Jahrespflichtleistung** zurück.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß

- ◆ die Stundenabrechnungen der Erzieherdienststunden formal unterschiedlich erstellt und weder von der Rechtsabteilung 6 noch von der Rechtsabteilung 1 überprüft wurden;
- ◆ Stunden, die über den Dienstplan hinaus zur Betreuung der SchülerInnen geleistet wurden, ungerechtfertigterweise als Überstunden bewertet und mit 150 % der Pflichtleistung zugerechnet wurden;
- ◆ in einigen Heimen die Jahresdienstleistung der ErzieherInnen trotz Einrechnung von Stunden, die nicht einzurechnen sind, hinter der Jahresmindestpflichtleistung zurückgeblieben ist;

- ◆ in einzelnen Heimen ErzieherInnen auch an vorhersehbaren schulfreien Tagen zum Dienst eingeteilt wurden und in Einzelfällen diese Stunden abgegolten erhalten haben.

Aufgrund dieser festgestellten gravierenden Mängel wird die Rechtsabteilung 6 aufgefordert, **sämtliche Stundenabrechnungen** des Schuljahres 1996/97 auf ihre Richtigkeit **zu überprüfen** und **Mehrverrechnungen bzw. allfällige Unterverrechnungen** mit den Stunden im Schuljahr 1997/98 **gegenzuverrechnen**.

Um künftig derartige Mängel auszuschließen, erscheint es dem Landesrechnungshof notwendig, die Stundenabrechnungen monatlich, zumindest jedoch jährlich, auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen.

## 8. Arbeitsplatzbeschreibungen

In den Arbeitsplatzbeschreibungen der ErzieherInnen ist im Gegensatz zu den von der Steiermärkischen Landesregierung beschlossenen Richtlinien die **Lernnachhilfe** angeführt.

Sollte die kostenintensive Lernnachhilfe grundsätzlich als zusätzliches Angebot der Landesschülerheime in Erwägung gezogen werden, wären die **derzeit gültigen Richtlinien dahingehend zu ergänzen**.

## VII. WIRTSCHAFTSBEREICH

Darunter sind der Verwaltungsbereich, der Küchenbereich, der Reinigungsdienst und der Heimwart subsumiert.

Wie bereits im Kapitel II. dargelegt, hat der Landesrechnungshof anlässlich der im Jahre 1983 durchgeführten Prüfung festgestellt, daß Einsparungen im Bereich des Wirtschaftspersonals als notwendig erachtet werden, zumal das Wirtschaftspersonal in den Schulferien nicht ausgelastet ist. Diese Ansicht vertritt der Landesrechnungshof nach wie vor.

Die Rechtsabteilung 1 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme vom 12. April 1984, GZ: 1-66/I Ko 1/112-84, zum oa. Prüfbericht des Landesrechnungshofes mitgeteilt, daß

- der Personalbedarf für den Küchen- und Reinigungsdienst in jenen Heimen, wo bereits längere Zeit keine Überprüfung mehr durchgeführt wurde, festgestellt wird;
- die Heimleiter der Landesschülerheime veranlaßt werden, über die vom Küchen- und Reinigungspersonal tatsächlich geleisteten Arbeiten in den Sommermonaten genaue Aufzeichnungen zu führen;
- der Versuch der Ausweitung der Dienstzeit für das Küchenpersonal während des Schuljahres mit dem Ziel, den Sommerurlaub zu verlängern, unternommen wird.

Im Zuge der gegenständlichen Prüfung hat der Landesrechnungshof die Rechtsabteilung 1 mit Schreiben vom 11. Juli 1997 ersucht,

- die im Jahre 1984 versprochenen Personalbedarfsberechnungen vorzulegen,
- mitzuteilen, in welcher Form die Heimleiter zur Führung der genannten Aufzeichnungen veranlaßt wurden,
- alle Unterlagen im Zusammenhang mit der versuchten Ausweitung der Dienstzeit des Küchenpersonals zu übermitteln.

Trotz Urgenz des Landesrechnungshofes vom 30. September 1997 ist bis dato nur ein Schreiben, datiert mit 21. Oktober 1997, folgenden Inhaltes eingelangt:

*„Zum Schreiben vom 30. September 1997 ('Feststellung des Personalbedarfs für den Küchen- und Reinigungsdienst' für alle Landesschülerheime) wird folgendes mitgeteilt: Bis auf das Schülerheim der LBS Fürstenfeld sind für den Küchen- und Reinigungsdienst **keine aktuellen Berechnungen** verfügbar. Daher wurden im August 1997 über die Rechtsabteilung 6 entsprechende Unterlagen angefordert. Diese Unterlagen sind Ende September in der Rechtsabteilung 1 eingelangt.*

*In der Zwischenzeit wurden die Leistungen für den Reinigungsdienst überarbeitet und dem heutigen Standard angepaßt. Inwieweit sich diese neu berechneten Kennzahlen bewähren, wird sich bei den Berechnungen herausstellen. Es kann dadurch noch zu Änderungen kommen, die dann erneute Berechnungen zur Folge haben.“*

Zu den übrigen Punkten der Anfrage erfolgte keine Stellungnahme.

Daraus ist zu schließen, daß die **im Jahr 1984 versprochenen Überprüfungen nicht durchgeführt wurden**, und erst aufgrund der neuerlichen Überprüfung durch den Landesrechnungshof - **13 Jahre später (!)** - mit dem Sammeln von Unterlagen begonnen wurde.

## VIII. HYGIENE

Der **Reinigungsstandard** in allen Landesschülerheimen kann als gut bezeichnet werden.

Die **Kaspelentsorgung** erfolgt in allen Landesschülerheimen unter Beachtung der Bestimmungen des Tierseuchengesetzes.

Der **Hygienestandard** in den Landesschülerheimen ist unterschiedlich. Im wesentlichen handelt es sich um folgende **Mängel**:

### **Landesschülerheim Bad Aussee**

- Kein Reinigungs- und Desinfektionsplan in der Küche.
- Es gibt nur zwei Duschen für 24 Schüler.
- Für das Küchenpersonal gibt es in der Küche kein Handwaschbecken.

### **Landesschülerheim Judenburg**

- Im Lebensmittelmagazin sind Wände von Schimmel befallen.
- In der Küche besteht keine Trennung zwischen reinem und unreinem Bereich.
- Kein Reinigungs- und Desinfektionsplan in der Küche.

### **Landesschülerheim Arnfels**

- Für die Geflügelzubereitung ist in der Küche kein gesonderter Arbeitsbereich vorgesehen.

**Landesschülerheim Graz, Schießstattgasse**

- Kein Reinigungs- und Desinfektionsplan in der Küche.

Im **Landesschülerheim Admont** ist die Hygiene als sehr zufriedenstellend zu bezeichnen.

## IX. BRANDSCHUTZ

Folgende Rechtsgrundlagen bzw. Richtlinien sind für den Brandschutz in den Landesschülerheimen relevant:

- Steiermärkisches Feuerpolizeigesetz 1985
- Landesbediensteten-Schutzgesetz 1991
- Brandschutzordnung vom 9. Juli 1993, GZ: LAD 40.000-1/90-32
- Technische Richtlinie Vorbeugender Brandschutz TRVB 143 - Beherbergungsstätten, bauliche Maßnahmen des Bundesfeuerwehrverbandes vom 16. Oktober 1995 (Neuaufgabe)

Vorweg wird festgestellt, daß die Prüfung ergeben hat, daß der **Bereich Brandschutz** in den Landesschülerheimen bisher unverständlicherweise **vernachlässigt** wurde. Dies trifft sowohl auf fehlende

- baulich-technische  
als auch
- organisatorische

Maßnahmen zu.

### 1. *Baulich-technische Maßnahmen*

Erst im Jahre 1997 haben die Rechtsabteilung 6 sowie die Fachabteilung IVb begonnen, im baulich-technischen Bereich längst erforderliche Maßnahmen einzuleiten.

Zunächst haben die von der Fachabteilung IVb der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion, teilweise auch gemeinsam mit Vertretern der Feuerpolizei, durchgeführten Brandschutzprüfungen in den Landesschülerheimen ergeben, daß bislang auch die in den Baurevisionen geforderten Mindestmaßnahmen mit den vorhandenen Budgetmitteln offensichtlich nur unzureichend gesetzt werden konnten.

Schriftlich hat die Fachabteilung IVb die aufsichtführende Rechtsabteilung 6 am 26. Juni 1997 darauf hingewiesen, daß - mit Ausnahme des Landesschülerheimes Judenburg (hier besteht Vollschutz) - **kein** Landesschülerheim die Anforderungen gemäß den Technischen Richtlinien Vorbeugender Brandschutz TRVB 143 erfüllt. Als wichtigste durchzuführende Maßnahmen wurden die Sicherung der Fluchtwege sowie die Bereitstellung der ersten und erweiterten Löschhilfe nebst anderen Erfordernissen angesehen.

Die dem obzitierten Schreiben angeschlossene **Grobkostenschätzung** ergibt einen Finanzbedarf von **rund 17 Mio. S.** Aufgrund eines Rechenfehlers beim Landesschülerheim Admont/Brandschutztüren, wo der Finanzbedarf anstatt mit S 500.000,-- mit S 600.000,-- anzusetzen wäre, erhöht sich die Gesamtsumme auf ca. 17,1 Mio. S.

Die aufsichtführende Rechtsabteilung 6 hat die vorliegende Grobkostenschätzung im Betrag von rund 17 Mio. S zur Grundlage eines Regierungssitzungsantrages (Beilage 8) gemacht. In ihrer Sitzung vom **7. Juli 1997** hat die steiermärkische Landesregierung, „*vorbehaltlich der Zustimmung der Rechtsabteilung 10 und vorbehaltlich Einigung der Landesräte Dörflinger, Dipl. Ing. Schmid und Dr. Hirschmann*“ einstimmig beschlossen, für die im Amtsvortrag angeführten notwendigen bautechnischen Maßnahmen betreffend den Brandschutz in der Landesschülerheimen den Betrag von 17 Mio. S zu genehmigen.

Mit Stand März 1998 ist der genannte Betrag noch nicht freigegeben worden.

Im einzelnen stellt sich der Investitionsaufwand wie folgt dar:

### Landesschülerheim Graz, Schießstattgasse

Brandschutztüren, je 2 Türen für 6 Geschoße	S 1,200.000,--
Interne Hausalarmanlage	S 100.000,--
Brandrauchentlüftung Stiegenhaus	S 100.000,--
Bodenbeläge am Gang austauschen	S 150.000,--
Haustür Panikbeschlag	S 50.000,--
Hydrantleitung 5 Wandhydranten	<u>S 350.000,--</u>
	S 1,950.000,--

### Landesschülerheim Graz, Plüddemanngasse

9 Brandschutztüren	S 900.000,--
Gänge kastenfrei machen	S 1,000.000,--
Schaffung eines zusätzlichen Fluchtweges	S 400.000,--
Erweiterung Fluchtwegbeleuchtung	S 50.000,--
Brandrauchentlüftung	S 130.000,--
Interne Hausalarmierung	S 50.000,--
Haustür Panikbeschlagung	S 50.000,--
Hydrantleitung/Wandhydranten	S 800.000,--
Sanierung Elektroinstallationen	<u>S 500.000,--</u>
	S 3,880.000,--

### Landesschülerheim Arnfels

Je 3 Brandschutztüren für 3 Geschoße	S 900.000,--
Brandrauchentlüftung	S 100.000,--
Haustür Panikbeschlag	S 50.000,--
4 Wandhydranten	S 320.000,--
Sicherheitsglas	<u>S 100.000,--</u>
	S 1,470.000,--

**Landesschülerheim Admont**

Je 2 Brandschutztüren für 3 Geschoße	S	600.000,--
Fluchtwegorientierungsbeleuchtung	S	100.000,--
Hausalarmanlage	S	100.000,--
Haustür Panikbeschlag	S	80.000,--
Sicherheitsglas	S	<u>60.000,--</u>
	S	940.000,--

**Landessportschülerheim Schladming**

Brandabschlüsse	S	1,000.000,--
Zweites Fluchttiegenhaus	S	1,350.000,--
Fluchtorientierungsbeleuchtung	S	150.000,--
Brandrauchentlüftung	S	100.000,--
Lüftung Brandschutzklappen	S	50.000,--
Hausalarmanlage	S	100.000,--
Haustür Panikbeschlag	S	50.000,--
Sicherheitsglas	S	150.000,--
Austausch Bodenbeläge	S	<u>200.000,--</u>
	S	3,150.000,--

**Landesschülerheim Bad Aussee**

Je 2 Brandschutztüren für 3 Geschoße	S	600.000,--
Umbau Fenster	S	100.000,--
Erweiterung der Fluchtwegorientierungsbeleuchtung	S	50.000,--
Hausalarmanlage	S	50.000,--
Haustür Panikbeschlag	S	<u>50.000,--</u>
	S	850.000,--

**Landessportschülerheim Eisenerz**

## Nebengebäude:

Je 2 Brandschutztüren in 4 Geschoßen	S 800.000,--
Fluchtwegorientierungsbeleuchtung	S 100.000,--
Umbau von 5 Wandhydranten	S 200.000,--
Brandrauchentlüftung	S 100.000,--
Haustür Panikbeschlag	S 50.000,--

## Hauptgebäude:

Vollbrandschutz	S 1,800.000,--
Fluchtwegorientierungsbeleuchtung	S 200.000,--
Umbau von 5 Wandhydranten	S 200.000,--
	S 3,450.000,--

**2. Organisatorische Maßnahmen**

Besondere Kritik verdient nach Ansicht des Landesrechnungshofes die Tatsache, daß auch notwendige Maßnahmen, die mit keinem bzw. keinem nennenswerten Finanzaufwand verbunden gewesen wären, vielfach unterblieben sind. Dazu zählen beispielsweise:

- das **Erstellen von aktuellen Brandschutz- und Objekträumungsplänen**, nach denen die Übungen auszurichten wären,
- die **Abhaltung von Brandschutz- und Objekträumungsübungen** und deren genaue Dokumentation;
- die **Führung von Brandschutzbüchern**, sodaß wichtige Nachweise über Mängel, durchgeführte Kontrollen und Veranlassungen nicht vorhanden sind;
- die unzureichende Einweisung bzw. Einschulung der Brandschutzwarte.

Bezüglich der Durchführung der Brandschutzübungen hat die **Landesamtsdirektion mit Erlaß vom 26. August 1997**, GZ: LAD 18.50-12/95-24, darauf hin-

gewiesen, daß laut einer Mitteilung des Brandschutzbeauftragten des Landes eine Reihe von Dienststellen „*trotz mehrfacher Anregungen durch den Landesbrandschutzbeauftragten entweder **keine Brandschutzübungen** durchgeführt haben oder auch trotz mehrfacher Urgenz keine Meldung über durchgeführte Brandschutzübungen an den Landesbrandschutzbeauftragten erstattet haben*“. Zu diesen Dienststellen zählen **alle** Landesschülerheime (!).

Auf die einzelnen Landesschülerheime bezogen, werden noch folgende Feststellungen getroffen:

### **Landesschülerheim Graz, Schießstattgasse**

- Für den Brandschutzwart ist bis zum Prüfungszeitpunkt des Landesrechnungshofes noch kein Stellvertreter namhaft gemacht worden.
- Laut Auskunft des Brandschutzwartes hat es seit 1979 (!) keine Brandschutzübung gegeben; auch wird kein Brandschutzbuch geführt.
- Der „Brandschutzplan“ und das Schild „Verhalten im Brandfall“ sind nicht in jedem Stockwerk angebracht.
- Die Fluchtwegorientierungsbeleuchtung im Stiegenhaus ist zu ergänzen.
- Der **Fluchtweg** führt durch das Stiegenhaus direkt zum Hof. Daher muß die Ausgangstür zum Hof mit einem Panikverschluß ausgestattet werden, sodaß die erste Person, die die Tür aufmacht, den Alarm auslöst.
- Im gesamten Haus existiert **keine Brandalarmvorrichtung**. Eine solche wäre dringend zu installieren, umsomehr, als sich z. B. das Nachtdienstzimmer für Erzieher abgelegen im 2. Stock/West befindetet.

- Die Feuerwehr kann nicht durch die bestehende Einfahrt in den Hof hineinfahren, um eventuell Personen aus den oberen Stockwerken zu bergen. Daher sollte optimal eruiert und geübt werden, wie jene Personen, denen der Fluchtweg im Stiegenhaus nicht zur Verfügung steht, im Notfall die Fenster straßenseitig erreichen können.

### **Landesschülerheim Judenburg**

- Im Landesschülerheim Judenburg besteht laut Auskunft der Fachabteilung IVb der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion „Vollschutz“ und daraus ableitend kein nennenswerter weiterer Investitionsbedarf betreffend den vorbeugenden Brandschutz.
- Brandschutzplan und „Verhalten im Brandfall“ sind ordnungsgemäß kundgemacht bzw. angeschlagen.
- Brandschutzübungen finden statt. Der Landesrechnungshof hat eine verbesserte Dokumentation vorgeschlagen.

### **Landesschülerheim Arnfels**

- Es fehlt ein auf das Landesschülerheim „zugeschnittener“ Brandschutz- und Räumungsplan.
- Für den Brandschutzwart, dessen letzte Schulung laut eigenen Angaben am 17. Oktober 1989 (!) stattgefunden hat, ist kein Stellvertreter bestellt.
- Es wird kein Brandschutzbuch geführt, womit u. a. auch ein wichtiger Nachweis für getroffene Vorsorgen in einem Ernstfall fehlen würde.

### **Landesschülerheim Admont**

- Brandschutzordnung und Räumungsplan sind ordnungsgemäß erstellt, und hat zuletzt am 14. Oktober 1997 mit den Freiwilligen Feuerwehren Admont und Hall bei Admont auch eine Atemschutz-Abschnittsübung im Schülerheim stattgefunden.
- Das Brandschutzbuch wird ordnungsgemäß geführt.
- Der Dachboden wäre von brennbaren Lagerungen (Polstersessel, Betten, Faschingsdekoration etc.) freizuhalten.

### **Landessportschülerheim Schladming**

- Eine aktuelle Brandschutzordnung ist auszuarbeiten.
- Der Heimwart wurde als Brandschutzwart „bestimmt“. Bislang wurde kein Stellvertreter nominiert.
- Das Brandschutzbuch wird zwar fallweise geführt, es fehlen allerdings Hinweise auf die monatlich vorzunehmenden Überprüfungen durch den Brandschutzwart.
- Brandschutz- und Räumungsübungen unter Einbeziehung aller im Heim Anwesenden und der Freiwilligen Feuerwehr haben schon seit vielen Jahren nicht mehr stattgefunden.

### **Landesschülerheim Bad Aussee**

- Eine gültige Brandschutzordnung ist vorhanden.

- Ein Brandschutzbeauftragter und -stellvertreter sind bestellt.
- Der Betriebsbrandschutz wird anhand eines Kontrollplanes überprüft und die vorgenommenen Kontrollen werden im Brandschutzbuch vermerkt.
- Überprüfungen bzw. deren Ergebnisse, die von externen Stellen (beispielsweise Feuerpolizei) vorgenommen wurden, sollten im Brandschutzbuch zumindest in Stichworten angeführt werden.
- Mit der Genehmigung des Betriebes von Elektrogeräten auf den Zimmern sollte sparsam umgegangen und für eine optimale Kontrolle im Hinblick auf Brandverhütung gesorgt werden (Haarfönapparate, Kaffeemaschinen).
- Positiv zu erwähnen sind die alljährlich gemeinsam mit der Freiwilligen Feuerwehr durchgeführten Brandschutzübungen und deren gut dokumentierte Ergebnisauswertung. Die letzte Übung hat am 21. Oktober 1997, nach entsprechenden Vorplanungen durch Heimleitung und Freiwillige Feuerwehr Bad Aussee, stattgefunden.

### **Landessportschülerheim Eisenerz**

- Ein Brandschutzwart ist bestellt, allerdings kein Stellvertreter.
- Ein Brandschutzbuch wird nicht geführt.
- Die Durchführung von möglichst praxisnahen Brandschutzübungen unter Mitwirkung der Feuerwehr konnte für die letzten Jahre dem Landesrechnungshof nicht nachgewiesen werden.
- Es gibt keine Brandschutzordnung und keinen Räumungsplan.

- Die Fluchtwegkennzeichnung ist mangelhaft.
- Mit der Genehmigung des Betriebes von Elektrogeräten auf den Zimmern sollte auch im Schülerheim Eisenerz sparsam umgegangen werden.

**Im Hinblick auf die aufgezeigten teilweise gravierenden Mängel hält der Landesrechnungshof eine sorgsamere Beachtung des Brandschutzes in den Landesschülerheimen für unumgänglich.**

## X. ZUSAMMENFASSUNG

Der Landesrechnungshof hat die Gebarung, die Organisation und die Auslastung der Schülerheime des Landes Steiermark einer Prüfung unterzogen. Bemerkenswert wird, daß mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 15. Dezember 1997 die Landesschülerheime ab sofort in „Jugendhäuser“ bzw. „Jugendsporthäuser des Landes Steiermark“ umbenannt wurden.

Das Land Steiermark betreibt insgesamt **8 Schülerheime** mit den Standorten

- Graz (zwei Heime)
- Judenburg
- Arnfels
- Admont
- Schladming
- Bad Aussee
- Eisenerz

### Gesamtaufwand bzw. -abgang

Die Überprüfung der Gebarung bezog sich auf das Jahr **1996**.

Gesamtausgaben 1996	82,679.491,90
Gesamteinnahmen 1996	<u>22,835.037,91</u>
<b>Gesamtabgang</b>	<b>59,844.453,99</b>

Gegenüber dem Jahr 1982 (dieses Rechnungsjahr wurde der Gebarungsprüfung im Jahr 1983 zugrundegelegt) hat sich der Gesamtabgang von rund S 41,482.000,-- auf rund S 59,844.000,-- erhöht. In Prozenten ausgedrückt bedeutet dies einen **Anstieg um rund 44 %**.

## Abgang je Heimschüler

Im Jahr 1996 wurden durchschnittlich 893 Heimschüler (sowohl intern als auch im Tagesheim) in den Schülerheimen des Landes Steiermark betreut. Umgelegt auf die Gesamtausgaben, die Gesamteinnahmen und den Abgang (die Beträge sind gerundet) ergibt sich gegenüber 1982 folgende vergleichende Berechnung:

	1982	1996
	922 Heimschüler	893 Heimschüler
Ausgaben je Heimschüler	61.725,--	92.586,--
Einnahmen je Heimschüler	16.733,--	25.571,--
Abgang je Heimschüler	44.992,--	67.015,--

Dies bedeutet, daß sich der Abgang je Heimschüler seit dem Jahr 1982 um rund S 22.023,-- bzw. **rund 49 % erhöht** hat.

Hinsichtlich des Aufwandes bzw. Abganges je Heimschüler **in einzelnen Landesschülerheimen** wird auf Seite 6 des Berichtes verwiesen.

## Personalaufwand

Der Personalaufwand hat im Jahr 1996 **S 61,379.673,30** betragen. Der Anteil am Gesamtaufwand betrug rund **74,2 %**. Umgelegt auf die 893 Heimschüler ergibt dies einen Betrag von jährlich S 68.705,-- bzw. monatlich S 5.725,-- je Heimschüler.

Insgesamt sind für die Jahre 1996 und 1997 **123,5 Dienstposten** laut Dienstpostenplan vorgesehen.

Hinsichtlich der Anzahl der Heimschüler je Erzieherdienstposten verweist der Landesrechnungshof auf den als Beilage 1 diesem Bericht beigefügten Aktenvermerk, wonach die Rechtsabteilung 1 und die Rechtsabteilung 6 im Einvernehmen mit der Dienststellenpersonalvertretung im **September 1995** folgenden **Bedarfsschlüssel im Erzieherbereich** festgelegt haben:

Unterstufe (unter 14 Jahre):      Gruppenstärke 20  
 Oberstufe (über 14 Jahre):      Gruppenstärke 25

Resultierend daraus ergäbe sich daher in den einzelnen Heimen für das Schuljahr 1996/97 folgender **Bedarf an Erzieherdienstposten** (ohne Heimleiter):

LSH	Dienstposten lt. Dienstpostenplan 1997	Tatsächliche Besetzung 1997	Dienstposten gemäß Gruppenstärke	Überhang
Graz, Schießstattgasse	5,0	6,0	5,0	1,0
Graz, Plüddemanngasse	4,5	6,0	5,0	1,0
Judenburg	3,0	3,0	3,0	--
Arnfels	5,0	5,5 *	4,0	1,0
Admont	4,0	4,0	3,0	1,0
Schladming	7,5	7,5	7,0	0,5
Bad Aussee	4,5	4,5	3,0	1,5
Eisenerz	6,0	6,0	5,0	1,0

\* Ein Erzieher ist mit Leitungsaufgaben betraut.

Diese Vorgaben haben in den Dienstpostenplänen 1996 und 1997 **keinen** Niederschlag gefunden.

Dem Landesrechnungshof ist bewußt, daß Erzieher, die in einem pragmatischen Dienstverhältnis zum Land Steiermark stehen, nicht einfach wegrationalisiert werden können. Durch eine entsprechende Berücksichtigung der Überbesetzung im Rahmen der Dienstplanerstellung - beispielsweise durch teilweise Einbeziehung der Nachtbereitschaft in die Sollzeit - könnte jedoch bis zur Mög-

lichkeit der Reduzierung von Erzieherdienstposten der Personalaufwand verringert werden. Von dieser Möglichkeit wurde jedoch unverständlicherweise nicht Gebrauch gemacht.

## Einnahmen

Die Einnahmen bleiben - wie auf Seite 4 des gegenständlichen Berichtes dargestellt - weit hinter den Ausgaben zurück.

Aufgeschlüsselt auf einzelne Positionen stellen sich die Einnahmen (gerundet) der Heime folgend dar:

LSH	Heimgebühren	Entgelte der Bedienstetenverpflegung	Verköstigung Anstaltsfremder	Sonstiges	Gesamt
Graz, Schießstattgasse	2,965.363,--	73.904,--	5.209,--	10.545,--	3,055.021,--
Graz, Plüddemanngasse	2,695.782,--	51.197,--	11.327,--	166,--	2,748.472,--
Judenburg	1,075.265,--	42.526,--	290.545,--	7.597,--	1,415.933,--
Arnfels	1,830.274,--	40.525,--	444.191,--	136,--	2,315.126,--
Admont	1,515.728,--	20.256,--	109,--	44.259,--	1,580.352,--
Schladming	3,504.332,--	68.004,--	159.554,--	70.490,--	3,802.380,--
Bad Aussee	1,902.091,--	59.163,--	12.317,--	39.738,--	2,013.309,--
Eisenerz	2,722.927,--	58.847,--	532.572,--	54.477,--	3,368.823,--

Der Landesrechnungshof hat sich bereits im Zusammenhang mit der „Prüfung der Ausgaben für die Landesschülerheime sowie deren Auslastung“ im Jahr 1983 und der „Prüfung der Auslastung der Landesschülerheime“ im Jahr 1990 unter anderem auch mit den **Heim-Aufnahmekriterien** und der **Festsetzung der Heimbeträge** kritisch auseinandergesetzt.

Hinsichtlich der Heim-Aufnahmekriterien wurde unter anderem darauf hingewiesen, daß ursprünglich die „**Begabtenförderung**“ im Vordergrund gestanden hat. Vor allem sozial bedürftige, verkehrsgeographisch benachteiligt wohnende

begabte Schüler sollten berücksichtigt werden. Durch die mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 5. Februar 1990, GZ: 6-35 Schu 1/17-1990, genehmigten neuen Richtlinien ist jedoch die Begabtenförderung in den Hintergrund getreten.

Der Landesrechnungshof sieht im Weglassen des ursprünglichen Hauptzieles der Führung der Landesschülerheime - nämlich der Begabtenförderung - eher den Versuch, dadurch eine **bessere Auslastung der Heime** zu erreichen. Hierzu wird bemerkt, daß es sich bei der Führung bzw. dem Betrieb der Landesschülerheime um keine Pflichtleistung des Landes handelt. Im Vordergrund sollte daher nicht die mögliche gute Auslastung der Heime (durch eine allgemein bzw. weit gefaßte Formulierung der Aufnahme Richtlinien), sondern die Frage stehen, welche Intentionen die politischen Entscheidungsträger mit der Führung der Landesschülerheime bei gleichzeitiger Bedachtnahme auf einen vertretbaren finanziellen Aufwand verfolgen. Dies umso mehr als

a) der **Kostendeckungsgrad** 1996 nur noch **27,6 %** des tatsächlichen Aufwandes betragen hat  
und

b) **Schüler aus anderen Bundesländern** - ohne Kostenbeteiligung dieser Länder - eine nicht unbeträchtliche Zahl der Heimplätze einnehmen.

So sind im Schuljahr 1997/98, Stand November 1997,

im Landesschülerheim Schladming	47 %
im Landesschülerheim Eisenerz	32 %
im Landesschülerheim Bad Aussee	23 %

aller Heimschüler aus anderen Bundesländern.

Der Landesrechnungshof erachtet daher folgende Maßnahmen als notwendig:

◆ **Aufnahmerichtlinien**

Die Aufnahmerichtlinien sollten überdacht und unter wieder stärkerer Gewichtung der Begabtenförderung und sozial bedürftiger Schüler neu formuliert werden.

◆ **Heimgebühren**

Die Heimgebühren sollten sukzessive so angehoben werden, daß der derzeitige Kostendeckungsgrad von rund 27,6 % (1996) mittelfristig auf 50 % (eventuell mit sozialer Staffelung) steigt.

◆ **Schüler aus anderen Bundesländern**

Im Hinblick auf den relativ hohen Anteil an Schülern aus anderen Bundesländern in den Landesschülerheimen Schladming, Bad Aussee, Eisenerz ist zu versuchen, von diesen Bundesländern einen entsprechenden Kostenbeitrag zu erreichen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß z. B. das Land Steiermark für 20 Einweisungsrechte in Studentenheimen in Wien jährlich S 200.000,-- an das Land Wien zu entrichten hat (siehe Beilage 3). Sollte eine Kostenbeteiligung dieser Bundesländer nicht erreicht werden können, wären Schüler aus anderen Bundesländern nur in Ausnahmefällen in ein Schülerheim des Landes Steiermark aufzunehmen.

◆ **Bedarf an Heimplätzen**

Unter Berücksichtigung der vorangeführten Punkte bzw. der daraus sich ergebenden Auswirkungen wäre der Bedarf an Heimplätzen neu festzulegen.

## Heimleiterkonferenzen

Punkt I/3 der mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 5. Februar 1990, GZ: 6-35 Schu 1/17-1990, beschlossenen Richtlinien für die Führung und den Betrieb der Landesschülerheime legt fest, daß von der Rechtsabteilung 6 regelmäßig und bei dringenden Anlässen Heimleiterkonferenzen einzuberufen sind.

Dem Landesrechnungshof wurde seitens der Rechtsabteilung 6 im Zuge der Prüfung mitgeteilt, daß - entgegen den oa. Richtlinien - Heimleiterkonferenzen **nicht** abgehalten wurden.

## Erzieher

Anläßlich der **Prüfung im Jahr 1983** hat der Landesrechnungshof unter anderem festgestellt, daß in den einzelnen Landesschülerheimen

- keine Aufzeichnungen über die geleisteten Dienste geführt werden und die Rechtsabteilung 1 keinerlei Verfügungen in puncto Dienstzeitregelung getroffen hat;
- im rechnerischen Schnitt die Berufserzieher mit ihren Dienstleistungen um rund 149 Stunden hinter der Pflichtleistung zurückgeblieben sind.

### **Der Landesrechnungshof hat daher damals folgendes empfohlen:**

- Die effektiven Dienstzeiten pro Erzieher sollen erfaßt und aufgezeichnet werden, wobei die Installierung von Zeiterfassungsgeräten zu überlegen ist.

- Die Dienstpläne wären in ihrer formalen Erscheinungsform zu vereinheitlichen und die Soll-Pläne in voller Turnuslänge darzustellen.
- Einheitliche Grundzüge für die Anlage von Dienstplänen wären vorzugeben.
- Begründung der Zweckmäßigkeit der Dienstpläne und des Erzieherbedarfs.
- Abrechnung der Turnusse und Rückkoppelung mit der verlängerten Wochenleistung bzw. der gesetzlichen Pflichtleistung.

Die Rechtsabteilung 1 hat in ihrer Stellungnahme vom 12. April 1984, GZ: 1-66/I Ko 1/112-84, mitgeteilt, daß folgende Vorgangsweise beabsichtigt ist:

- Überprüfung der Voraussetzung für die Verordnung eines verlängerten Dienstplanes im Erzieherbereich und allfällige Einführung eines solchen.
- Berechnung des Überstundenpauschales unter Zugrundelegung der aufgrund einer Dienstanweisung durch die Rechtsabteilung 6 bereits erstellten und in Zukunft zu erstellenden Aufzeichnungen über die Dienstzeit der Erzieher.
- Überprüfung, ob die Nachtbereitschaftsdienstzulage unter den gegebenen Umständen überhaupt oder im derzeitigen Ausmaß noch gewährt werden kann.
- Es wird versucht werden, die Teilzeitbeschäftigung für Erzieher, wo diese aus pädagogischer Sicht vertretbar ist, einzuführen.

Über drei Jahre später wurden mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom **14. Dezember 1987**, GZ: 1-66/I Di 85/66-87, die Dienstzeit der

Erzieher neu festgelegt, ein einheitlicher Dienstplan eingeführt und die Nebengebühren neu geregelt.

Die gegenständliche Prüfung hat jedoch ergeben, daß nach wie vor in den Bereichen

- Dienststunden
- Sollstunden
- Vertretungsstunden
- Nachtbereitschaftsdienst
- Erzieherzulage
- Dienstplan
- Stundenabrechnung

**wesentliche Mängel gegeben sind.**

## **Dienststunden**

Obwohl durch die Wochenendschließung weniger Stunden anfallen und durch die Festlegung der Gruppenstärke weniger Erzieher notwendig sind (und damit ebenfalls weniger Stunden anfallen müßten), hat sich die **Gesamtstundenanzahl** - ausgenommen im Landesschülerheim Admont - unverständlicherweise sonst **überall erhöht** (im Detail siehe Seite 34).

Zurückzuführen ist dies nach Meinung des Landesrechnungshofes darauf, daß die Rechtsabteilung 1 es verabsäumt hat,

- die Anzahl der Gruppen im Sinne des von der Rechtsabteilung 6 und der Rechtsabteilung 1 festgesetzten Bedarfsschlüssels festzulegen;

- die Prüfungen der notwendigen Dienststunden, die in ursächlichem Zusammenhang mit den Stundenplänen der Heimschüler stehen, durchzuführen und die dienstaufsichtführende Rechtsabteilung 6 in die Festlegung der notwendigen Erzieherdienststunden miteinzubinden.

Dies bedeutet, daß die Bedarfserhebung für die Festlegung der notwendigen Erzieherdienststunden für das Schuljahr 1996/97 **mangelhaft** durchgeführt wurde.

Offensichtlich aufgrund der nunmehrigen Prüfung des Landesrechnungshofes wurden seitens der Rechtsabteilung 6 und der Rechtsabteilung 1 Erhebungen hinsichtlich der notwendigen Dienststunden durchgeführt, und wurde die Anzahl der Dienstposten für 1998 - ohne Berücksichtigung des Schülerheimes Bad Aussee - **um einen halben Dienstposten verringert**. Weiters wurde festgelegt, daß in jenen Dienststellen, in welchen nach dem Ergebnis der Personalbedarfsberechnung Überkapazitäten im Personalstand gegeben sind, Nachtdienste aufgrund der gültigen Erzieherdienstregelung in die Tagesdienstzeit soweit einzurechnen sind, daß die Jahres-Soll-Leistung erfüllt wird.

Der Landesrechnungshof begrüßt zwar die gesetzten Aktivitäten, muß jedoch darauf hinweisen, daß die Festlegung der Gruppenanzahl nach dem von der Rechtsabteilung 6 und der Rechtsabteilung 1 im Einvernehmen mit der Dienststellenpersonalvertretung festgelegten Bedarfsschlüssel **nicht überall erfolgt ist**.

Für das **Landesschülerheim Bad Aussee konnte von der Rechtsabteilung 1 keine Berechnung durchgeführt werden**, da anscheinend keine Unterlagen vorgelegt wurden. Der Landesrechnungshof erwartet, daß im Schülerheim Bad Aussee die Gruppenanzahl und die sich daraus für die Betreuung der SchülerInnen ergebenden notwendigen Dienststunden, und damit auch die Anzahl der Dienstposten, umgehend festgelegt werden.

## Sollstunden

Die Rechtsabteilung 1 hat für das Schuljahr 1996/97 folgende Jahressollstunden festgelegt:

Landesschülerheim	Jahressollstunden	Jahressollstunden* je Erzieher bei Urlaubsanspruch von		
		248 Stunden	224 Stunden	208 Stunden
Graz, Schießstattgasse	1972	1732	1756	1772
Graz, Plüddemanngasse	1998	1732	1756	1772
Arnfels	1972	1724	1748	1764
Admont	1998	1732	1756	1772
Schladming	1980	1732	1756	1772

\* Das Urlaubsmaß ist im Schuljahr 1996/97 um einen zusätzlichen Urlaubstag (26. Oktober 1996) erhöht.

Bei der Berechnung der Jahressollstunden für die genannten Schülerheime sind - mit Ausnahme des Landesschülerheimes Arnfels - **Rechenfehler** festzustellen. So beträgt beispielsweise die Differenz zwischen 1972 und 248 Stunden nicht 1732, sondern 1724 Stunden.

Für die **Landesschülerheime Judenburg, Bad Aussee und Eisenerz** wurde eine **Berechnung der Stundenanzahl gänzlich verabsäumt**. Es wurde somit den Schülerheimen überlassen, die notwendige Sollzeit und die damit verbundene Dienstpostenanzahl selbst zu ermitteln. So haben das Landesschülerheim Judenburg für das Schuljahr 1996/97 eine Sollzeit von 1964 Stunden, das Heim in Eisenerz eine Sollzeit von 1976 Stunden und das Heim in Bad Aussee überhaupt keine Sollzeit festgelegt.

## Vertretungsstunden

Die Rechtsabteilung 1 hat im Erlaß vom 19. Jänner 1988 bzw. 8. April 1988, GZ: 1-66/I Di 85/58-87, an die Landesschülerheime festgehalten, daß eine

bestimmte Anzahl von Vertretungsstunden, die bei Krankheit, Pflegeurlaub und Fortbildungsmaßnahmen anfallen, nur soweit geleistet werden müssen, als diese notwendig sind (im Detail siehe Beilage 4).

Die Rechtsabteilung 1 hat weiters im Schreiben vom 15. Dezember 1988, GZ: 1-66/Di 85/115-88, an die Direktion des Landesschülerheimes 1 folgendes festgehalten:

*„Fallen Vertretungsstunden nicht im vorgegebenen Ausmaß an, so kann die **Jahressolleistung** um diese nicht verbrauchten Stunden **unterschieden** werden.“*

Die Rechtsabteilung 1 hat die **Jahrespflichtleistung** der einzelnen ErzieherInnen im Schuljahr 1996/97 **um diese Vertretungsstunden**, die mit rund 39 Stunden festgelegt wurden, **vermindert**, sodaß - unter Berücksichtigung des Erholungsurlaubes - tatsächlich nur ein Stundenausmaß von rund 1685, 1709 und 1725 Stunden im Landesschülerheim Arnfels und rund 1693, 1717 und 1733 Stunden in den Landesschülerheimen Graz, Schießstattgasse, Graz, Plüddemangasse, Admont und Schladming an **Mindestpflichtleistung** erbracht werden mußte. Dies steht jedoch im Widerspruch zum Schreiben der Rechtsabteilung 1 vom 15. Dezember 1988, GZ: 1-66/I Di 85/115-88, an die Direktion des Landesschülerheimes Graz, Schießstattgasse, in dem festgehalten wurde, daß *„Vertretungsstunden grundsätzlich auf das Heim und nicht auf die einzelnen Erzieher hin kontingentiert sind“*. In den Landesschülerheimen Judenburg, Bad Aussee und Eisenerz wurde die Jahrespflichtleistung der einzelnen Erzieher **nicht** vermindert.

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher, die Vertretungsstunden nicht - wie bisher - automatisch bei der Jahrespflichtleistung der einzelnen ErzieherInnen in Abschlag zu bringen, sondern bei Bedarf der Pflichtleistung zuzurechnen und dafür weniger Nachtbereitschaftsstunden in die Pflichtleistung einzurechnen.

## Nachtbereitschaftsdienst

In den einzelnen Heimen ist ein Nachtbereitschaftsdienst eingerichtet. Das heißt, daß zur Beaufsichtigung der SchülerInnen während der Nachtzeit eine Erzieherin bzw. ein Erzieher im Heim anwesend ist und diese(r) sich ab einem bestimmten Zeitpunkt zur Ruhe begeben darf. Erwähnenswert erscheint dem Landesrechnungshof in diesem Zusammenhang die Tatsache, daß der Beginn und das Ende des Nachtbereitschaftsdienstes in den einzelnen Heimen **unterschiedlich** geregelt sind (Beginn zwischen 22:00 und 24:00 Uhr).

Wie die Rechtsabteilung 1 bereits im Jahre 1987 ausgeführt hat, „*wird die notwendige Arbeitszeit in **keinem** Heim erreicht. Es ist daher notwendig, Nachtdienstzeiten in die Jahressollarbeitszeit in der **Wertigkeit einer Normalstunde** einzurechnen, wobei nur jener Teil der Jahresleistung, welcher über der Jahressolleistung liegt, zur Vergütung gelangen kann. Deshalb werden pro Nachtdienst so viele Stunden von der zu vergütenden Nachtzeit abgezogen, wie sie in Summe der jährlichen Nachtdienste die fehlende Zeit zwischen Tagesstunden und Sollstunden ergeben.*“

Dies bedeutet, daß die Nachtbereitschaftsdienststunden zur Erfüllung der Jahrespflichtleistung herangezogen werden müssen.

Weiters wurde von der Rechtsabteilung 1 festgelegt, daß die Höhe der Nachtbereitschaftsdienstentschädigung je Stunde 40 v. H. einer Überstunde aus den individuellen Bezügen des Erziehers beträgt. Das heißt, daß die Vergütung pro Stunde 80 % (40 % Bereitschaftsstunde und 100 % Überstundenzuschlag) des jeweiligen Stundenlohnes des Erziehers beträgt.

Hiezu wird bemerkt, daß für ein und denselben Dienst **zwei verschiedene Höhen der Abgeltungen** festgelegt wurden. Bei Einrechnung in die Jahressollarbeitsleistung ist eine Nachtbereitschaftsdienststunde mit 100 % einer Normalstunde,

bei Bezahlung mit 80 % einer Normalstunde bewertet. Nach Ansicht des Landesrechnungshofes ist dies eine **äußerst großzügige Regelung**, zumal der Nachtbereitschaftsdienst kein Volldienst ist.

Im Hinblick auf den überaus hohen Abgang in den Schülerheimen des Landes Steiermark empfiehlt der Landesrechnungshof daher, die Nachtbereitschaftsdienststunden **einheitlich abzugelten** und die in die Jahrespflichtleistung einzurechnende Nachtbereitschaftsdienststunde **höchstens mit 80 %** einer Normalstunde (das heißt mit 48 Minuten) - wie auch die zu bezahlende Nachtbereitschaftsdienststunde - zu bemessen.

## **Erzieherzulage**

Gemäß § 60b Landesbeamtengesetz 1974 vergütet die Erzieherzulage für Erzieher alle sonstigen Dienstleistungen, die aufgrund der Tätigkeit als Erzieher zu erbringen sind und zur ordnungsgemäßen Betreuung und Förderung der Zöglinge dienen, soweit sie nicht in der Soll-Zeit ohne Beeinträchtigung des Gruppendienstes untergebracht werden können. Das können im wesentlichen Schulnachfragen, Erzieherkonferenzen, Heimveranstaltungen, Kustodiate und Fortbildungsveranstaltungen sein.

Das zu erbringende Stundenausmaß ist weder im Gesetz selbst noch in den Erläuternden Bemerkungen dazu angegeben. Offensichtlich handelt es sich um eine pauschale Abgeltung der obgenannten Tätigkeiten **außerhalb** der Sollzeit. Ohne darauf Bedacht zu nehmen, hat die Rechtsabteilung 6 in einem Erlaß (Beilage 6) festgelegt, daß

- die Zeiten für Erzieherkonferenzen, Fortbildungsveranstaltungen und Heimveranstaltungen - soweit es die Dienstesinteressen zulassen - bis zu 100 %,

- die Zeiten für Schulnachfragen (auch Elternsprechtag) und Kustodiate - soweit es die Dienstesinteressen zulassen - bis höchstens 50 %

in die Sollzeit einbezogen werden können.

Diese von der Rechtsabteilung 6 erlaßmäßig festgelegte Möglichkeit der Einrechnung der genannten Zeiten in die Sollzeit steht nicht im Einklang mit dem zitierten Gesetz.

Zusammenfassend stellt der Landesrechnungshof fest:

- ◆ Mit der Gewährung der Erzieherzulage sind alle Dienstleistungen, die aufgrund der Tätigkeit als Erzieher zu erbringen sind und der ordnungsgemäßen Betreuung und Förderung der Zöglinge dienen und die außerhalb der Sollzeit erbracht werden, abgegolten.
- ◆ Der Erlaß der Rechtsabteilung 6, wonach Zeiten, die durch die Erzieherzulage abgegolten sind, in die Sollzeit eingerechnet werden können, findet im Gesetz keine Deckung.
- ◆ Dem Land Steiermark ist durch die Einrechnung der außerhalb der regulären Dienstzeit erbrachten Stunden in die Pflichtleistung ein nicht gerechtfertigter Mehraufwand entstanden. Denn einerseits wurden bereits durch die Erzieherzulage abgegoltene zusätzliche Leistungen in die Pflichtleistung eingerechnet, andererseits wurden Nachtbereitschaftsdienststunden, die in die Pflichtleistung einzurechnen sind, zusätzlich abgegolten.
- ◆ Diese Vorgangsweise der Rechtsabteilung 6 ist offensichtlich auf eine mangelnde Koordination zwischen ihr und der Rechtsabteilung 1 zurückzuführen, zumal die Rechtsabteilung 1 festgelegt hat, daß durch die Einführung der Erzieherzulage die genannten Dienste pauschal abgegolten und zur Erfül-

lung der Pflichtleistung die Nachtbereitschaftsdienststunden heranzuziehen sind.

## Dienstplan

- ◆ Der Solldienstplan für die einzelnen ErzieherInnen wurde nicht in allen Heimen gemäß Erlaß der Rechtsabteilung 1 vom 19. Jänner 1988 erstellt. Diesbezüglich erwartet der Landesrechnungshof eine **einheitliche Vorgangsweise in allen Heimen**.
- ◆ Auch die Diensterteilung wurde nicht in allen Heimen den Notwendigkeiten angepaßt. Wie bereits auf Seite 35 des Berichtes ausgeführt, ist dieser Kritik des Landesrechnungshofes seitens der Rechtsabteilung 6 und Rechtsabteilung 1 nunmehr wenigstens für das Jahr 1998 Rechnung getragen worden, wenngleich die Festlegung der Gruppenanzahl nach dem auf Seite 8 dieses Berichtes von der Rechtsabteilung 6 und der Rechtsabteilung 1 im Einvernehmen mit der Dienststellenpersonalvertretung festgelegten Bedarfsschlüssel nicht überall erfolgt ist.

## Stundenabrechnung

- ◆ Die Stundenabrechnungen der Erzieherdienststunden wurden **formal unterschiedlich** erstellt und **weder von der Rechtsabteilung 6 noch von der Rechtsabteilung 1 überprüft**.
- ◆ Stunden, die über den Dienstplan hinaus zur Betreuung der SchülerInnen geleistet wurden, wurden ungerechtfertigterweise als Überstunden bewertet und mit **150 %** der Pflichtleistung zugerechnet.

- ◆ In einigen Heimen ist die Jahresdienstleistung der ErzieherInnen trotz Einrechnung von Stunden, die nicht einzurechnen sind, hinter der Jahresmindestpflichtleistung zurückgeblieben (im Detail siehe Seiten 58 - 62).
- ◆ In einzelnen Heimen wurden ErzieherInnen auch an vorhersehbaren schulfreien Tagen zum Dienst eingeteilt.

Aufgrund dieser festgestellten gravierenden Mängel wird die Rechtsabteilung 6 aufgefordert, **sämtliche Stundenabrechnungen** des Schuljahres 1996/97 auf ihre Richtigkeit **zu überprüfen** und **Mehrverrechnungen bzw. allfällige Unterverrechnungen** mit den Stunden im Schuljahr 1997/98 **gegenzuverrechnen**.

Um künftig derartige Mängel auszuschließen, erscheint es dem Landesrechnungshof notwendig, die Stundenabrechnungen monatlich, zumindest jedoch jährlich, auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen.

## **Wirtschaftsbereich**

Wie bereits im Kapitel II. dargelegt, hat der Landesrechnungshof anlässlich der im Jahre 1983 durchgeführten Prüfung festgestellt, daß Einsparungen im Bereich des Wirtschaftspersonals als notwendig erachtet werden, zumal das Wirtschaftspersonal in den Schulferien nicht ausgelastet ist. Diese Ansicht vertritt der Landesrechnungshof nach wie vor.

Die Rechtsabteilung 1 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme vom **12. April 1984**, GZ: 1-66/I Ko 1/112-84, zum oa. Prüfbericht des Landesrechnungshofes mitgeteilt, daß eine neue Personalbedarfsberechnung für den Küchen- und Reinigungsdienst durchgeführt werden wird.

Im Zuge der gegenständlichen Prüfung mußte festgestellt werden, daß diese im Jahr 1984 angekündigte Überprüfung **nicht** erfolgt ist.

## **Brandschutz**

Die Prüfung hat ergeben, daß der Bereich Brandschutz in den Landesschülerheimen bisher unverständlicherweise **vernachlässigt** wurde. Dies trifft sowohl auf fehlende

- baulich-technische  
als auch
- organisatorische

Maßnahmen zu.

Eine durch die Fachabteilung IVb im Jahre 1997 durchgeführte Überprüfung hat ergeben, daß - mit Ausnahme des Landesschülerheimes Judenburg (hier besteht Vollschutz) - **kein** Landesschülerheim die Anforderungen gemäß den Technischen Richtlinien Vorbeugender Brandschutz TRVB 143 erfüllt. Als wichtigste durchzuführende Maßnahmen wurden die Sicherung der Fluchtwege sowie die Bereitstellung der ersten und erweiterten Löschhilfe nebst anderen Erfordernissen angesehen.

Die dem Überprüfungsbericht der Fachabteilung IVb angeschlossene **Grobkostenschätzung** ergibt einen Finanzbedarf von **rund 17 Mio. S.** In ihrer Sitzung **vom 7. Juli 1997** hat die Steiermärkische Landesregierung „*vorbehaltlich der Zustimmung der Rechtsabteilung 10 und vorbehaltlich Einigung der Landesräte Dörflinger, Dipl. Ing. Schmid und Dr. Hirschmann*“ einstimmig beschlossen, für die im Amtsvortrag angeführten notwendigen bautechnischen Maßnahmen be-

treffend den Brandschutz in den Landesschülerheimen den Betrag von 17 Mio. S zu genehmigen.

Mit **Stand März 1998** ist der genannte Betrag **noch nicht freigegeben** worden.

Besondere Kritik verdient nach Ansicht des Landesrechnungshofes die Tatsache, daß auch notwendige Maßnahmen, die mit keinem bzw. keinem nennenswerten Finanzaufwand verbunden gewesen wären, vielfach unterblieben sind. Dazu zählen beispielsweise:

- das **Erstellen von aktuellen Brandschutz- und Objekträumungsplänen**, nach denen die Übungen auszurichten wären;
- die **Abhaltung von Brandschutz- und Objekträumungsübungen** und deren genaue Dokumentation;
- die **Führung von Brandschutzbüchern**, sodaß wichtige Nachweise über Mängel, durchgeführte Kontrollen und Veranlassungen weitgehend nicht vorhanden sind;
- die unzureichende Einweisung bzw. Einschulung der Brandschutzwarte.

Bezüglich der Durchführung der Brandschutzübungen hat die **Landesamtsdirektion mit Erlaß vom 26. August 1997**, GZ: LAD 18.50-12/95-24, darauf hingewiesen, daß laut einer Mitteilung des Brandschutzbeauftragten des Landes eine Reihe von Dienststellen „*trotz mehrfacher Anregungen durch den Landesbrandschutzbeauftragten entweder **keine Brandschutzübungen** durchgeführt haben oder auch trotz mehrfacher Urgenz keine Meldung über durchgeführte Brandschutzübungen an den Landesbrandschutzbeauftragten erstattet haben*“. Zu diesen Dienststellen zählen **alle** Landesschülerheime (!).

**Im Hinblick auf die aufgezeigten teilweise gravierenden Mängel hält der Landesrechnungshof eine sorgsamere Beachtung des Brandschutzes in den Landesschülerheimen für unumgänglich.**

Das Ergebnis der vom Landesrechnungshof durchgeführten Überprüfung wurde in der am 21. April 1998 abgehaltenen **Schlußbesprechung** eingehend dargelegt.

An der Schlußbesprechung haben teilgenommen:

von der Rechtsabteilung 6:

Hofrat Dr. Hellmuth WIPPEL  
Abteilungsvorstand  
Oberamtsrat Herwig MUTH

von der Rechtsabteilung 1:

Hofrat Dr. Alex MEIXNER  
RR OAR Jakob PERTINATSCH

vom Büro des Herrn  
Landesrates Dörflinger:

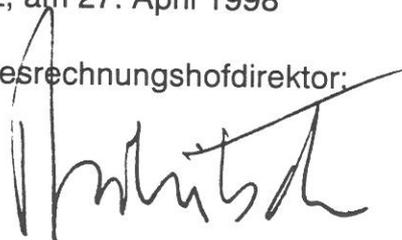
Mag. Ursula LACKNER

vom Landesrechnungshof:

W. Hofrat Dr. Hans LEIKAUF  
Landesrechnungshofdirektor-Stv.  
Hofrat Dr. Karl BEKERLE  
Oberamtsrat Hans Jörg KALIVODA  
Fachoberinspektor Bernd RESSLER

Graz, am 27. April 1998

Der Landesrechnungshofdirektor:



(Dr. Grollitsch)